Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates.

Nr. 43.

Vorschläge

für die

Einrichtung der freiwilligen Unfallversicherung der Landwirtschaft

bearbeitet durch das

schweizerische Bauernsekretariat.

Bern
Druck und Verlag von K. J. Wyß
1912

Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates:

Nr. 1. Der Wagenmangel beim Obstexporte und die Verbilligung der Tarife für die Spedition von Obst auf den schweizerischen Eisenbahnen. Eingaben an das schweizer. Eisenbahndepartement und den Eisenbahnverband.

Nr. 2. Landwirtschaftliche Enqueten. Ein Beitrag zur schweizer Gewerbe-Enquete.

Nr. 3. Erster Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates. 1898.

Nr. 4. Protokoll der Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernverbandes vom 6. Februar 1899 in Bern und Eingaben an eidgenössische Behörden betreffend Viehseuchenpolizei, Kranken- und Unfallversicherung (Biersteuer), Lebensmittelgesetz und Wagenmangel für den Obstexport.

Nr. 5. Gutachten zum Entwurfe für ein Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (vom 28. Februar 1899)

Nr. 6. Gutachten betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetze über das Tarifwesen der schweiz. Bundesbahnen.

Nr. 7. Beiträge für die Verordnungen zu einem schweizerischen Lebensmittelgesetze. I. Teil: Wein, Honig, Milch, Fette und Molkereiprodukte.

Nr. 8. Stenogramm der Verhandlungen der Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernverbandes über das Bundesgesetz betr. die Kranken- und Unfallversicherung vom 11. Dez. 1899 im Museum in Bern.

Nr. 9. Zweiter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des Schweizerischen Bauernsekretariates. 1899.

Nr. 10. Dritter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates. 1900.

Nr. 11. Protokoll der Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernverbandes 9. März 1901, und Bericht an das schweizerische Landwirtschafts-Departement betreffend Revision des Viehseuchengesetzes.

Nr. 12. Der Entwurf für ein schweizerisches Zivilgesetzbuch in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen, besprochen vom schweizerischen Bauernsekretariate. Erster Teil: Personen-, Familien- und Erbrecht.

Nr. 13. Vierter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates 1901.

Nr. 14. Der Entwurf für ein schweizerisches Zivilgesetzbuch in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen besprochen vom schweizerischen Bauernsekretariate. Zweiter Teil: Das Sachenrecht.

Nr. 15. Protokoll der Delegierten-Versammlung des schweizerischen Bauernverbandes vom Samstag den 22. Februar 1902 im Grossratssaale in Bern

Nr. 16. Der Entwurf für ein schweizerisches Zivilgesetzbuch in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen, besprochen vom schweizerischen Bauernsekretariat. Dritter Teil: Das Sachenrecht (Schluß).

Nr. 17. Fünfter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates. 1902.

Nr. 18. Stenogramm der Verhandlungen der ordentlichen Delegiertenversammlung des schweizer. Bauernverbandes vom 4. April 1903 in Bern.

Nr. 19. Anträge zum Entwurfe für ein Schweizer. Zivilgesetzbuch, zusammengestellt vom schweizer. Bauernsekretariate. Anhang: Die Stellung der landwirtschaftlichen Kantonalvereine zum Liegenschaftsvorteil im bäuerlichen Erbrechte.

(Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlages)

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates.

Nr. 43.

Laur, Ernst

Vorschläge

für die

Einrichtung der freiwilligen Unfallversicherung der Landwirtschaft

bearbeitet durch das

schweizerische Bauernsekretariat.

Bern
Druck und Verlag von K. J. Wyß
1912

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Vorwort. 3

1. **Einleitung** 5

2 **Die freiwillige Versicherung des landwirtschaftlichen Betriebsinhabers, seiner Familienglieder und Angestellten.** 7

a) Die Versicherten. 7

b) Gegenstand der Versicherung. 13

c) Die Leistungen der Versicherung und die Prämien. . . . 14

d) Die Taglöhnerversicherung. 18

e) Die Unfallverhütung. 20

f) Das Meldewesen. 21

g) Versicherung und Haftpflicht. 22

3. **Die freiwillige Versicherung von Drittpersonen.** 27

a) Allgemeines. 27

b) Gegenstand der Versicherung. 29

c) Die Leistungen der Versicherung. 30

d) Die Prämie. 32

4. **Die Einheitsprämie für die landwirtschaftliche Versicherung.** . . 35

5. **Die Verwaltung der landwirtschaftlichen Versicherungsabteilungen.** . 38

Anhang: Zusammenstellung der Anträge des schweizerischen Bauernsekretariates. 39

368.4
L37 h v

Vorwort.

In No. 28 dieser Mitteilungen hat das schweizerische Bauernsekretariat ein Gutachten über die Stellung der Landwirtschaft zum bundesrätlichen Entwurfe eines Bundesgesetzes betr. die Kranken- und Unfallversicherung veröffentlicht. Seither ist nun die bundesrätliche Vorlage, zumteil unter Berücksichtigung der Wünsche der Landwirtschaft, bereinigt und vom Volke angenommen worden.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung blieb in dem Gesetze den Ausführungsbestimmungen der Bundesversammlung vorbehalten. Trotzdem unser erstes Gutachten schon auf manche Fragen eingetreten ist, die nun erst in der Ausführung ihre endgültige Erledigung finden können, schien es uns doch geboten, den Gegenstand noch einmal im Zusammenhange zu behandeln. Nicht allein sind durch das Gesetz die Grundlagen unseres ersten Gutachtens zumteil abgeändert worden, sondern es kamen auch im Laufe der Jahre neue Gesichtspunkte und Erfahrungen hinzu.

Unsere Ausführungen verfolgen den Zweck, unseren Verbandsvorständen und den andern Organen, die sich mit der landwirtschaftlichen Versicherung befassen müssen, ihre Aufgabe zu erleichtern. Sie beschränken sich auf die Hauptfragen. Solange die Lösung dieser nicht festgelegt ist, hat es wenig Zweck schon auf die Einzelheiten der Durchführung einzugehen.

Brugg, den 29. März 1912.

Für das schweizerische Bauernsekretariat:

Der Vorsteher:

Dr. Ernst Laur.

Der Adjunkt:

Nater.

P 38334

1. Einleitung.

Nach einem bewegten Abstimmungskampfe ist am 4. Februar 1912 das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung mit 287,565 Ja gegen 241,416 Nein vom Volke angenommen worden. Die Bauersame ist in manchen Gegenden geschlossen und begeistert für das Gesetz eingestanden, in anderen überwogen aber ihre Bedenken. Für den schweizerischen Bauernverband, dem es in erster Linie zuzuschreiben ist, daß die Vorlage bei den Bauern nicht allgemeine Ablehnung fand, und der unzweifelhaft das Gesetz vor der Verwerfung gerettet hat, für ihn erwächst nun auch die Pflicht, bei der Einführung des Gesetzes mitzuwirken. Sowohl aus sachlichen Gründen, wie auch im Hinblick auf die Erhaltung des Volksvertrauens muß er alles aufwenden, damit das Gesetz nun auch die Erwartungen erfüllt, die mit ihm verknüpft wurden. Noch mehr müssen dies alle wünschen, welche einen Ausbau der schweizerischen sozialen Gesetzgebung anstreben. Enttäuscht dieses Gesetz, dann wird auf Jahrzehnte hinaus jeder Fortschritt auf diesem Gebiete ausgeschlossen sein.

Während es sich bei der Krankenversicherung mehr nur darum handelt, das Gute, welches das Gesetz enthält, richtig auszunützen, liegen die Verhältnisse bei der Unfallversicherung weniger einfach. Insbesondere fehlen für die freiwillige und für die Drittmannsversicherung, also für die ganze landwirtschaftliche Versicherung, noch alle näheren Bestimmungen. Man hat einige allgemeine Grundsätze in das Gesetz aufgenommen und dazu den Vertretern der Landwirtschaft mündlich das weiteste Entgegenkommen zugesichert. Im Vertrauen hierauf und um die weitere Beratung nicht zu erschweren, hat der Bauernverband schließlich nachgegeben. Jetzt gilt es das Wort einzulösen.

Die Aufgabe ist nicht leicht, denn nicht nur betreten wir damit ein noch nicht voll abgeklärtes Gebiet, sondern das Gesetz enthält leider auch Bestimmungen, die als wenig zweckmäßig angesehen werden müssen. Sie sind gegen den Willen und Wunsch der landwirtschaftlichen Vertreter in das Gesetz gekommen und zwar meist auf Betreiben einzelner Doktrinäre und auf Vorschlag oder doch durch Unterstützung insbesondere derjenigen,

die überhaupt kein Gesetz wollten und deshalb überall mithalfen, wo das Gesetz für die Landwirtschaft schwerer annehmbar gemacht werden konnte. Wenn man auch hoffen darf, daß einzelne dieser Bestimmungen durch spätere Gesetzesrevision noch beseitigt oder ergänzt werden, so muß man heute doch mit ihnen rechnen. Es handelt sich namentlich um folgende Vorschriften des Gesetzes:

1. Der Bundesbeitrag wird auf einen Achtel der Prämie festgesetzt. — Der Bauernverband hatte 6 Franken für den Versicherten verlangt.
2. Die Drittmannsversicherung wird den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe nur gewährt, wenn sie selbst und ihre sämtlichen Angestellten und Arbeiter freiwillig versichert sind. — Der Bauernverband hat diese Einschränkung nicht gewünscht.
3. Für die Versicherung von Drittpersonen sind keine Bundesbeiträge vorgesehen, es sei denn, daß hiefür ein besonderes Bundesgesetz erlassen wird. — Der Bauernverband hatte einen Beitrag von 30% verlangt.

Von ganz besonderer Tragweite ist die Vorschrift, daß die Versicherung von Drittpersonen nur gewährt wird, wenn der Landwirt selbst und seine sämtlichen Angestellten und Arbeiter versichert sind. — Das Gesetz hat zur Folge, daß viele hunderttausende Personen, die versichert sind, auf der Straße verkehren. Verletzt inskünftig der Landwirt eine Drittperson z. B. durch Ueberfahren, so ist die Wahrscheinlichkeit viel größer, daß das ein Versicherter sein wird. Wird der Landwirt haftpflichtig, so darf der Versicherte nicht mit ihm abmachen; der Landwirt hat es mit der Anstalt zu tun, die laut Art. 100 den Rückgriff hat. Gegen dieses Risiko muß sich der Landwirt versichern. Der Bauernverband hat deshalb mit allem Nachdruck die Einführung der Drittpersonenversicherung verlangt. Er hat sie erreicht, aber leider nur mit der oben angegebenen Beschränkung. — Diese macht es nun der Ausführung zur Pflicht, die Erfüllung der Eintrittsbedingung (Versicherung des Inhabers und seiner Angestellten) tunlichst zu erleichtern. Zu diesem Zwecke sollen persönliche Versicherungen zu sehr niedrigen Prämien ermöglicht werden, die dann den Zutritt auch zur Drittpersonenversicherung gestatten.

Unklarheit läßt das Gesetz auch in der Frage der Aufhebung der Schuldhaft laut Obligationenrecht durch die freiwillige Versicherung. Die eidgenössische Versicherung wird sich nur dann in der Landwirtschaft allgemein durchsetzen können, wenn sie den Betriebsinhaber von weiterer Haftung in weitgehendem Maße entbindet.

2. Die freiwillige Versicherung des landwirtschaftlichen Betriebsinhabers, seiner Familienglieder und Angestellten.

a. Die Versicherten.

Unsere Untersuchungen werden sich auf die landwirtschaftlichen Mitglieder der freiwilligen Versicherung beschränken. Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß die landwirtschaftliche Versicherung eine Abteilung der freiwilligen Versicherung bilden wird, die unter besonderen, den bäuerlichen Verhältnissen angepaßten Bedingungen stehen soll.

Die Landwirtschaft muß also einerseits gegen die obligatorische Versicherung, andererseits gegen die übrigen Gruppen der freiwilligen Versicherung abgegrenzt werden.

Demgemäß ist zunächst zu untersuchen, ob die Landwirtschaft von Art. 60 des Versicherungsgesetzes, der die obligatorisch Versicherten aufzählt, berührt wird. Es werden dort folgende Betriebe genannt, die ihre Angestellten und Arbeiter obligatorisch versichern müssen.

1. Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und die Post.
2. Die dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 unterstellten Betriebe.
3. Das Baugewerbe, die Fuhrhalterei, der Schiffsverkehr, die Flößerei, die Aufstellung oder Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung und der Abbruch von Maschinen, die Ausführung von Installationen technischer Art, der Eisenbahn-, Tunnel-, Straßen-, Brücken- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen oder Gruben.
4. Die Unternehmungen, in denen explodierbare Stoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden.

Uebergänge zwischen der Landwirtschaft und den hier genannten Betrieben sind insbesondere denkbar bei den Fabriken, der Fuhrhalterei und der Ausbeutung von Kiesgruben.

Das Bundesgesetz vom 23. März 1877 bezeichnet als eine Fabrik „jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt werden"; es wurde ergänzt durch das Bundesgesetz betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. Sodann ist durch Bundesratsbeschluß vom 3. Juni 1891 die Vollziehung von Art. 1 des Bundesgesetzes von 1877 näher definiert worden. Ein Entscheid des Bundesgerichtes vom 7. April 1893 stellte fest: „Der landwirtschaftliche Betrieb

gehört aber, auch wenn dabei Dampfkraft benutzt wird, nicht zu dem der Haftpflichtgesetzgebung einzig unterstellten Gewerbe."

Verwendung mechanischer Motoren macht also landwirtschaftliche Betriebe, auch wenn mehr als 5 Arbeiter beschäftigt werden, nicht zu einer Fabrik. Der vorgenannte Entscheid, der eine Brauerei betrifft, zeigt auch, daß durch die Verbindung der Landwirtschaft mit einer Fabrik die erstgenannte nicht ebenfalls unter den Begriff Fabrik fällt. Für den Landwirt bleibt demgemäß nur die Frage zu untersuchen, ob, wenn in einem Nebengewerbe mehr als 5 Personen beschäftigt werden, dieses Nebengewerbe als Fabrik betrachtet wird. Sein landwirtschaftlicher Betrieb wird dadurch nicht berührt.

Schwieriger ist die Abgrenzung der Landwirtschaft von der Fuhrhalterei. Schon das Bundesgesetz vom 26. April 1887 hatte die Fuhrhalterei dem Haftpflichtgesetze unterstellt, aber nur insofern sie mehr als 5 Personen beschäftigte. Das Versicherungsgesetz reiht nun alle Fuhrhaltereien unter die versicherungspflichtigen Betriebe ein. Daß man dami eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Landwirtschaft bezweckte, ist von keiner Seite angetönt worden. Vielmehr wird die Landwirtschaft in Art. 116 unter der freiwilligen Versicherung ausdrücklich genannt. Die Bundesversammlung wird also eine sinngemäße Definition des Begriffes Fuhrhalterei geben müssen.

Das Halten von Zugtieren kann selbstredend einen Betrieb nicht zur Fuhrhalterei machen, sonst wären fast alle landwirtschaftlichen Betriebe Fuhrhaltereien. Zum Wesen der Fuhrhalterei gehört die Abgabe tierischer Arbeitskraft an Dritte gegen Entgelt. Ein Landwirt, der seinen Nachbaren gelegentlich etwas fuhrwerkt, oder im Winter Kies führt, wird aber damit noch nicht zum Fuhrhalter. Das Kennzeichen der Fuhrhalterei besteht darin, daß das Schwergewicht und die Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht so sehr auf den Tieren wie auf den Wageneinrichtungen und den Fachkenntnissen des Unternehmers und seiner Angestellten beruht. Jedenfalls darf ein landwirtschaftlicher Betrieb so lange nicht als Fuhrhalterei behandelt werden, als die Fuhren für Dritte mehr als Füllarbeit dienen. Auch dann, wenn die Pferdehaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes als Fuhrhalterei bezeichnet wird, kann sich die Versicherungspflicht nur auf die mit dieser beschäftigten Angestellten erstrecken.

Wir empfehlen deshalb folgende gesetzliche Umschreibung des Begriffes Fuhrhalterei:

„Unter Fuhrhalterei versteht man solche Betriebe, die Zugtiere und „Transportgeräte mit dem Zwecke halten, ausschließlich oder doch weit „überwiegend Fuhrleistungen für Dritte gegen Entgelt gewerbsmäßig „zu besorgen."

Für die Fuhrhaltereien, die mit Landwirtschaft verbunden sind, soll folgende Bestimmung beigefügt werden:

„Wirtschaften, in denen in Verbindung mit Landwirtschaft Fuhr„halterei betrieben wird, haben diejenigen Angestellten und Arbeiter „obligatorisch zu versichern, die überwiegend mit Fuhrleistungen für „Drittpersonen beschäftigt werden. Für landwirtschaftliche Arbeiter, „die nur aushilfsweise in der Fuhrhalterei mitarbeiten, besteht die „Versicherungspflicht nicht."

Einen ähnlichen Fall haben wir in der Ausbeutung von Kiesgruben. Besondere Angestellte hat der Landwirt für dieses Geschäft in der Regel nicht. Es handelt sich um Füllarbeit. Ist eine solche Kiesgrube als versicherungspflichtiges Nebengewerbe oder als Teil der Landwirtschaft aufzufassen? Uns scheint, daß Kiesgruben, die nur zur Füllarbeit für menschliche und tierische Arbeitskräfte eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen, einen Teil der landwirtschaftlichen Unternehmung darstellen.

In landwirtschaftlichen Betrieben, die mit einem versicherungspflichtigen Gewerbe (Fabrik, Fuhrhalterei u. s. w.) verbunden sind, kommt es häufig vor, daß landwirtschaftliche Angestellte auch im Gewerbe aushelfen. In solchen Fällen ist es Sache des Gewerbes dafür zu sorgen, daß der betreffende Angestellte für Unfälle, die ihm im Gewerbe zustoßen, versichert ist. Es wird dies in der Weise geschehen, daß ein Arbeitsregister geführt wird, und die Tage, da er im Gewerbe arbeitete, notiert werden. Bei der im voraus geschätzten und am Anfang des Jahres zu bezahlenden Prämiensumme müssen diese Tage berücksichtigt werden. Besondere Schwierigkeiten werden aber hier die Nichtbetriebsunfälle machen. Es wird in jedem Falle festgestellt werden müssen, ob der Mann am Tage des Nichtbetriebsunfalles in der Landwirtschaft oder im Gewerbe tätig war. Die Unfälle, die sich an einem Feiertage ereignen, wird man überhaupt nicht berücksichtigen können.

Gestützt auf diese Erwägungen kommen wir zu folgender Umschreibung der Versicherungspflicht landwirtschaftlicher Betriebsinhaber, die zur Beruhigung der Landwirte und zur Beseitigung aller Zweifel in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden sollte:

„Die in der Landwirtschaft tätigen Personen unterstehen der obli-
„gatorischen Versicherung auch dann nicht, wenn im landwirtschaft-
„lichen Betriebe Motoren benutzt werden, oder der landwirtschaftliche
„Betrieb mit einem versicherungspflichtigen Gewerbe verbunden ist.

„Angestellte der Landwirtschaft, die in einer versicherungspflichtigen
„Unternehmung des Betriebsinhabers tätig sind, müssen für diese
„Zeit vom Nebengewerbe versichert werden".

In der **freiwilligen Versicherung** muß die Landwirtschaft besondere Gefahrenklassen und Versicherungsbedingungen verlangen. Es wird deshalb auch nötig sein, die Landwirtschaft von den andern Gruppen der freiwilligen Versicherung abzugrenzen. Die Aufgabe hat nicht die gleichen rechtlichen Folgen, wie bei der obligatorischen Versicherung. Es ist mehr eine innere Verwaltungsangelegenheit der Anstalt. Sie hat aber dennoch eine nicht unbedeutende Tragweite, namentlich auch für die Höhe der Prämie, und bedarf sorgfältiger Erwägung.

Was versteht man unter Landwirtschaft? Würde man den Begriff wörtlich nehmen, so hätten wir es nur mit Bodenbewirtschaftung, also mit Pflanzenbau zu tun. Das wäre aber eine viel zu enge Umschreibung. Zur Landwirtschaft gehört auch die Veredlung der Bodenerzeugnisse, insbesondere die Tierhaltung. Das Typische ist für die Landwirtschaft nicht so sehr die Benützung des Bodens, als vielmehr die Verwendung pflanzlicher und tierischer Keime. Ein Betrieb, der weder pflanzliche noch tierische Keime benützt, ist auch kein landwirtschaftlicher Betrieb mehr. Er kann ein landwirtschaftliches Nebengewerbe sein, aber wenn er allein auftritt, rechnet man ihn nicht zur Landwirtschaft.

Nicht alle Betriebe, die pflanzliche und tierische Keime verwenden, gehören zur Landwirtschaft. Daß Menagerien, Hefezuchtanstalten, Vermehrung von Bakterienkulturen und dergl. nicht hier einzureihen sind, braucht wohl keiner besondern Begründung. Dagegen muß die Landwirtschaft von der Forstwirtschaft und Gärtnerei getrennt werden. Soweit es sich um Wirtschaften handelt, die nur die Forstwirtschaft oder nur die Gärtnerei betreiben, ist die Trennung leicht. Dagegen finden sich im Leben zahlreiche Uebergänge. Laut Betriebszählung von 1905 [1]) kann man mit folgenden Zahlen rechnen:

---

[1]) Ergebnisse der eidgenössischen Betriebszählung 1905. I. Band, Heft 7.

	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen		
		M.	W.	Total
Landwirtschaftsbetriebe:				
Alleinbetriebe	18,356			
Gehülfenbetriebe	231,599			
	249,955	426,032	330,187	756,219
Gärtnereibetriebe:				
Obstbau- und Baumzuchtbetriebe	169			
Gemüsebaubetriebe	241			
Kunst- und Handelsgärtnerei	2,057			
	2,467	5,565	1,723	7,288
Reine Forstbetriebe	4,018	18,082	167	18,249
Von den Landwirtschaftsbetrieben hatten:				
Gartenland	118,769			
Wald	119,208			

Es dürfte für die Versicherung genügen, wenn die Verwaltung die Weisung erhält, daß die Forstwirtschaft und Gärtnerei, die in Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betriebe stehen, als Zweige der Landwirtschaft aufgefaßt werden. Die in diesen Zweigen beschäftigten Angestellten können somit auch bei der landwirtschaftlichen Abteilung versichert werden. Für die Gärtnerei kann dieses Recht uneingeschränkt gewährt werden. Da die Forstwirtschaft mit einer größeren Unfallgefahr als die Landwirtschaft rechnen muß, dürfte sich dort eine Beschränkung empfehlen. Wir schlagen vor, die mit landwirtschaftlichen Betrieben verbundene Forstwirtschaft nur soweit als landwirtschaftlichen Zweig zu behandeln, als die ihr gewidmete Fläche nicht mehr wie 10 ha beträgt, oder bei Gütern mit mehr als 10 ha Wald, wenn diese Fläche nicht größer ist als die rein landwirtschaftlich benützte Fläche.

Nutztierhaltung ohne Land gehört, soweit sie Erwerbszwecke verfolgt und dabei die Tierhaltung die Hauptsache ist, zur Landwirtschaft.

Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe besitzen sehr oft ein Nebengewerbe. Die Volkszählung von 1900 gibt hierüber einigen Aufschluß:

Unmittelbare (erwerbstätige) Berufszugehörige landwirtschaftlichen Berufes (Hauptberuf):

in eigenem Geschäfte:		
männlich	187,633	
weiblich	23,887	
		211,520
davon trieben einen Nebenberuf:		
männlich	47,803	
weiblich	1,574	
		49,377
Landwirtschaftliche Berufszugehörige ohne Nebenberuf		162,143

Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die die Landwirtschaft als Nebenberuf betreiben, können aus der Volkszählung 1900 nicht genau ermittelt werden. Es werden angegeben:

Unmittelbare Angehörige eines andern Hauptberufes als der Landwirtschaft, die aber diese als Nebenberuf betreiben

männliche	57,597
weibliche	6,169
	63,766

Diese Zahlen enthalten aber viele Leute, die kein eigenes landwirtschaftliches Geschäft besitzen.

Wir empfehlen, in der Einbeziehung der Nebenbeschäftigung möglichst weitherzig zu sein. Alle überwiegend in der Landwirtschaft tätigen Personen sollen zur landwirtschaftlichen Versicherung zugelassen werden und zwar soll sich dann die Versicherung auch auf ihre Nebengeschäfte beziehen. Dadurch wird der ganze Betrieb der Versicherung wesentlich vereinfacht. Ist einer einmal in die landwirtschaftliche Abteilung aufgenommen worden, so wird jeder Unfall gleichgestellt, ob er in der Landwirtschaft, im Nebengewerbe oder in der Freizeit vorgefallen ist. Wir kommen hierauf im Abschnitt über den Gegenstand der Versicherung zurück.

Gewisse Arten von Nebengewerben sollen, wenn sie mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind, als Zweig der Landwirtschaft aufgefaßt werden. Demgemäß können die darin beschäftigten Personen der landwirtschaftlichen Versicherung beitreten, auch wenn sie sonst nicht landwirtschaftlich tätig sind. Hierher rechnen wir die Molkereien und Käsereien, die Kellerwirtschaft, die Brennerei, den Handel mit Vieh und Bodenerzeugnissen. Ebenso soll der mit landwirtschaftlichen Betrieben verbundene Haushalt behandelt werden.

Die vom schweizerischen landwirtschaftlichen Verein aufgestellten Versicherungsbedingungen mit den Unfallversicherungsgesellschaften Zürich und Winterthur haben auch das Personal der Schulen und Anstalten mit Landwirtschaftsbetrieb, das Verwaltungs- und Arbeitspersonal der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Preisrichter und das Personal landwirtschaftlicher Ausstellungen, ferner das Personal an Molkereien und Käsereien soweit sie nicht unter Haftpflicht stehen, zugelassen. Die eidgenössische Anstalt dürfte das gleiche tun.

Wir fassen diese Ausführungen in folgender Formel zusammen:

„In der landwirtschaftlichen Abteilung werden zur Versicherung „zugelassen:

1. „Die Inhaber und die Tätigen von solchen Betrieben, die erwerbs„mäßig landwirtschaftliche Nutzpflanzen und Haustiere vermehren und „ernähren.
2. „Das Personal von Schulen und Anstalten mit Landwirtschaftsbetrieb.
3. „Das Verwaltungspersonal landwirtschaftlicher Produktiv-, Kauf- und „Verkaufsgenossenschaften.
4. „Das Personal von Molkereien und Käsereien.
5. „Die Preisrichter und das Personal landwirtschaftlicher Ausstellungen.

„Die Forstwirtschaft, Gärtnerei, Kellerwirtschaft, Brennerei, Molkerei, „Käserei, der Handel mit Vieh und Bodenerzeugnissen, der Haushalt „werden als Zweige der Landwirtschaft betrachtet, wenn sie mit einem „landwirtschaftlichen Betriebe verbunden sind.

„Beträgt die der Forstwirtschaft gewidmete Fläche mehr als 10 ha, „so ist sie nur dann als Teil des mit ihr verbundenen Landwirtschafts„betriebes zu behandeln, wenn die der Landwirtschaft gewidmete Fläche „größer ist als die Waldfläche.

„Ausnützung der zu einem Gute gehörenden, toten Erdrinde durch „Kiesausbeutung, Steinbrechen und dergleichen ist nur soweit als Teil „der Landwirtschaft zu behandeln, als sie durch die zum Gute ge„hörenden menschlichen und tierischen Arbeitskräfte als Neben- und „Füllarbeit betrieben wird."

b. Gegenstand der Versicherung.

Die landwirtschaftliche Abteilung versichert in erster Linie gegen Betriebsunfälle in der Landwirtschaft. Sie muß aber auch die Nichtbetriebsunfälle wie auch die Unfälle in Nebengeschäften umfassen. Wir haben

schon im vorausgehenden Abschnitte (siehe Seite 12) darauf hingewiesen, daß die Anstalt sich in der Behandlung von Nebenerwerbstätigkeit möglichst weitherzig zeigen soll. Sobald einmal eine Person in die landwirtschaftliche Versicherung aufgenommen ist, so soll die Versicherung für die Dauer ihrer Gültigkeit, *für alle Unfälle wirksam sein, die den Versicherten treffen können*. Es hätte gar keinen Sinn, daß der Versicherte nun für jede Art seiner wechselnden Tätigkeit eine besondere Versicherung nehmen und für jede angeben müßte, wie lange er nun da oder dort tätig war. Auch die anderen Abteilungen der freiwilligen Versicherung sollen so verfahren. Bei der Anmeldung prüft man, ob der Kandidat in die betreffende Abteilung gehöre; ist er aber einmal aufgenommen, so gilt die Versicherung auch für Unfälle in Nebengeschäften. Der Gegenstand der Versicherung ist demgemäß, wie folgt, zu umschreiben:

„Die landwirtschaftliche Abteilung versichert gegen Betriebsunfälle,
„die den Versicherten in der Landwirtschaft oder auch in anderen
„Betrieben betreffen und gegen Nichtbetriebsunfälle, soweit die Unfälle
„eine Krankheit, eine Invalidität oder den Tod zur Folge hatten."

c. Die Leistungen der Versicherung und die Prämien.

Wir behandeln die Leistungen und Prämien absichtlich in einem Kapitel. Die freiwillige Versicherung der Landwirtschaft kann nicht wie die obligatorische Versicherung einfach von bestimmten Leistungen ausgehen und entsprechende Prämien erheben. Wenn die Anstalt benutzt werden soll, so muß sie auch Gelegenheit zur Versicherung gegen niedere Prämien bieten; die Leistungen müssen dann entsprechend angesetzt werden.

Man könnte allerdings auch den Ausweg einschlagen, daß man nur einen entsprechend niedrigeren Lohn angeben darf, im übrigen aber die freiwillige Versicherung der obligatorischen anpaßt. Der Bauersame würde aber eine feste Einheitsprämie am besten dienen. Man kann das eine tun und das andere nicht lassen.

Die Unfallanstalt muß schon deshalb *Gelegenheit zu billiger Versicherung* bieten, da die Drittpersonenversicherung nur für solche landwirtschaftliche Betriebe gewährt wird, deren Inhaber und sämtliche Angestellte und Arbeiter versichert sind. Der Kleinbauer kann also die Vorteile der Drittpersonenversicherung nur genießen, wenn er selbst auch persönlich versichert ist. Nun steht ja nirgends geschrieben, daß sich der Mann für sein volles Einkommen versichern muß. Er könnte z. B. nur

100 Fr. Jahreseinkommen versichern, dafür 2—3 Fr. bezahlen und hätte damit das Recht zur Drittpersonenversicherung erworben. Wir empfehlen, diese Möglichkeit dadurch zu öffnen, daß eine Klasse geschaffen wird, in welcher die freiwillige Versicherung in bezug auf Leistungen und Prämienberechnung nach den Grundsätzen der obligatorischen gegeben wird.

Man muß dies schon deshalb tun, damit diejenigen Landwirte, die ihre Leute entsprechend deren Einkommen voll versichern wollen, dazu Gelegenheit finden. Volkstümlich wird aber die Versicherung erst durch Einheitsprämien werden. Wir hatten zuerst an 3 Klassen gedacht, bei denen der Bauer 6, 12 und 18 Fr. zahlen würde. Da nun aber die Arzt- und Apothekerkosten für alle Gruppen gleich sind, werden die beiden ersten Klassen etwas mehr bezahlen müssen. Hätte der Bund, wie wir es vorschlugen, einen festen Bundesbeitrag gewährt, so hätte dieser das ausgeglichen. Der vom Gesetze vorgesehene Achtel ist namentlich für die billigeren Versicherungsklassen viel zu nieder.

Die Prämienansätze von Fr. 6.—, Fr. 12.—, Fr. 18.— hätten den Vorteil gehabt, daß sie runde Monatsteile Fr. 0.50, Fr. 1.— und Fr. 1.50 geben würden. Damit aber die Renten- und Krankengelder im Verhältnis zu 1:2:3 bleiben, schlagen wir folgende Prämien vor:

	Beitrag des Landwirts	Beitrag des Bundes	Sa. Prämie
	Fr.	Fr.	Fr.
I. Klasse :	7.20	1.00	8.20
II. „ :	12.60	1.80	14.40
III. „ :	18.00	2.50	20.50
IV. „ :	Prozente des Lohnes nach den Leistungen der obligatorischen Versicherung. (Bund 1/8).		

Dabei nehmen wir an, daß Fr. 6.— bezw. Fr. 12.— bezw. Fr. 18.— für die Renten, der Rest also Fr. 2.20, Fr. 2.40, Fr. 2.50 für Arzt und Apotheker und die Krankengelder verwendet werden müßten. Die Monatsprämien würden Fr. 0.60, Fr. 1.05 und Fr. 1.50 betragen.

Wir sind dabei von den in der untenstehenden Uebersicht enthaltenen Mindestleistungen ausgegangen. Die Anstalt soll diese versprechen, wenn aber die Erfahrung zeigt, daß man die Leistungen erhöhen kann, so soll dies geschehen. Um zu prüfen, ob voraussichtlich die Anstalt bei diesen Prämien in der Lage ist, sicher die versprochenen Leistungen machen zu können, haben wir die Leistungen der Klasse IV bei einem Einkommen

von Fr. 1050 im Jahr (Fr. 3.50 im Tag) gestützt auf die obligatorische Versicherung berechnet und die für diese Leistung voraussichtlich erforderliche Prämie nach den Berechnungen des Industriedepartementes für das verworfene erste Gesetz geschätzt.

Leistungen der Anstalt.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse (Einkommen Fr. 1050)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Während der Behandlung des Unfalls, Tagesentschädigung:	0.50	1.00	1.50	2.60
2. Bei Totalinvalidität: Monatsrente:	10.00	20.00	30.00	61.25
3. Bei Todesfällen erhalten: (außer der Bestattungsentschädigung)				
a. Witwen: Monatsrenten:	5.00	10.00	15.00	26.25
b. Erwerbsunfähige Witwer: Monatsrenten:	5.00	10.00	15.00	26.25
c. Jedes Kind: Monatsrente:	2.50	5.00	7.50	13.10
d. Jede Vollwaise: Monatsrente:	3.00	6.00	9.00	22.00
e. Eltern, Großeltern und Geschwister: zusammen:	3.00	6.00	9.00	17.50
Sa. bei Todesfällen höchstens:	8.00	16.00	24.00	52.50

Nach den Berechnungen des Industriedepartementes, gestützt auf das alte Gesetz, wäre für die Leistungen der Klasse IV eine Gesamtprämie nötig, bei einer Unfallgefahr von

1 %	Fr. 10.50
1½ %	„ 15.75
2 %	„ 21.00
2½ %	„ 26.25
3 %	„ 31.50

Nun waren die Leistungen des verworfenen Gesetzes allerdings etwas niedriger, als die des neuen. Wenn wir die Prämien um 10 % erhöhen, so wird das mehr als berücksichtigt. Wir hätten somit je nach Unfallgefahr mit Prämien von Fr. 11.55 bezw. Fr. 17.55 bezw. Fr. 23.10 bezw. Fr. 34.65 zu rechnen. Die Höhe der Unfallgefahr der Landwirtschaft ist nicht bekannt. Das Industriedepartement hat sie in seiner Schrift

„die Versicherung und ihre Mittel" im Jahre 1900 auf 1—2 % eingeschätzt. Wäre dies richtig, so könnte man mit den von uns vorgesehenen Prämien mehr wie doppelt so hohe Leistungen machen, als unsere Mindestansätze angeben. Aber selbst, wenn die Unfallgefahr 3 % betrüge, so reichten unsere Prämien zur Deckung der Minimalleistungen noch reichlich aus.

Wenn auch die Leistungen sogar auf unsere Mindestansätze sinken müßten, so wären auch diese für ländliche Verhältnisse immer noch durchaus annehmbar. Reichen sie auch zum Unterhalt nicht aus, so bilden sie doch eine sehr spürbare Hilfe. Vielleicht ist es später möglich, den Bundesbeitrag zu erhöhen und damit namentlich auch die Leistungen der untersten Klassen zu steigern. Es ist auch zu beachten, daß wir für größere Unfallgefahr Prämienzuschläge empfehlen (siehe Seite 20). Diese, sowie der Umstand, daß wir sehr ungünstig rechneten, machen es wahrscheinlich, daß die Leistungen die Mindestansätze wesentlich überschreiten werden.

Wir kommen somit zu folgendem Vorschlage:

„Die landwirtschaftliche Abteilung gewährt die Versicherung in „vier Klassen.

„In der ersten Klasse hat der Arbeitgeber oder der Versicherte „eine Prämie von Fr. 7.20 im Jahr oder von 60 Rappen im Monat „zu entrichten. Die Leistungen sind die gleichen wie die der obli„gatorischen Versicherung (Art. 72bis—100 des Gesetzes), es treten aber an Stelle der Leistungen in Prozenten des Lohnes feste Beträge „und zwar:

„Ein Krankengeld von 50 Rp. im Tag
„Eine Invalidenrente für gänzliche Erwerbsunfähigkeit von 10.— Fr. im Monat
„Eine Hinterlassenenrente im ganzen höchstens v. 8 Fr. im Monat

für Witwen	von	5.—	Fr. im Monat
für erwerbsunfähige Witwer .	„	5.—	„ „ „
für jedes Kind	„	2.50	„ „ „
für Vollwaisen	„	3.—	„ „ „
für Eltern, Großeltern u. Geschwister zusammen	„	3.—	„ „ „

„In der zweiten Klasse beträgt die Jahresprämie Fr. 12.60 „oder Fr. 1.05 im Monat; das Krankengeld und die Renten sind „doppelt so hoch wie in der ersten Klasse.

„In der dritten Klasse steigt die Jahresprämie auf Fr. 18.—, „die Monatsprämie auf Fr. 1.50; das Krankengeld und die Rente „sind dreimal so hoch, wie in der ersten Klasse.

„In der vierten Klasse werden Prämien und Leistungen, „abgesehen vom Bundesbeitrag, ganz nach den Grundsätzen der obli„gatorischen Versicherung in Prozenten des Lohnes berechnet.

„Die Renten der drei ersten Klassen werden erhöht, wenn die „Geschäftsergebnisse dies gestatten, genügen die Prämien nicht, um „die oben genannten Renten zu zahlen, so werden die Prämien ent„sprechend erhöht".

d. Die Taglöhnerversicherung.

Die Bauersame ist bekanntlich ein Feind aller Schreibarbeiten. Man sollte deshalb für die Taglöhnerversicherung ein Verfahren suchen, das sowohl Anmeldungen des Personenwechsels, wie auch die Führung von Taglöhnerregistern möglichst vermeidet. Die Leute werden in sehr vielen Fällen trotz Versicherung die Vorschriften nicht beachten; nachher kommen Anstände und Unzufriedenheit.

Wir empfehlen, die Taglöhnerversicherung durch runde Bausch=summen zu erledigen. Je nach Gutsgröße soll ein bestimmter Einheits=betrag entrichtet werden, durch den dann alle Taglöhner, die auf das Gut kommen, versichert werden, auch Handwerker und anderes Hülfspersonal, soweit sie keine Drittpersonen sind.

Als Maßstab mögen folgende Erfahrungszahlen dienen, die sich auf die Rentabilitätserhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates stützen:

Auf einen Betrieb entfielen Arbeitstage von Taglöhnern:

	1909	1910
Güter von 3— 5 ha	20 Tage	10 Tage
„ „ 5—10 „	68 „	43 „
„ „ 10—15 „	76 „	48 „
„ „ 15—30 „	154 „	170 „
„ „ 30—70 „	143 „	159 „

Die Handwerker sind nur soweit inbegriffen, als sie am Tische des Landwirtes verpflegt wurden.

Es ist möglich, daß diese Durchschnitte bei Beobachtung einer größeren Zahl von Betrieben sich noch ändern können. Jedenfalls schwanken die Zahlen stark von einem Gute zum andern. Die Anstalt kann sich vor Verlusten dadurch schützen, daß sie die Mittel erheblich aufrundet. Die

Bauern werden den Vorteil des Wegfalles aller Meldungen und Kontrollen weit mehr einschätzen als die Erhöhung der Prämie. Für jede Gutsgröße würde eine mittlere Zeitdauer für Taglöhnerbeschäftigung eingesetzt. Wir nennen beispielsweise folgende Ansätze:

Güter	unter	1 ha	1	Monat
„	von	2—3 ha	2	Monate
„	„	3—5 „	3	„
„	„	5—10 „	4	„
„	„	10—15 „	5	„
„	„	15—20 „	6	„
„	„	20—30 „	7	„

Für größere Güter soll je für 10 ha ein Monat mehr verrechnet werden. Die Ansätze werden wohl besser nicht festgelegt, sondern der Verwaltung überlassen.

Taglöhner, die für längere Zeit vertraglich gebunden sind, sollen persönlich versichert werden müssen, wie auch die Anstalt sich das Recht vorbehalten muß, in außerordentlichen Fällen und bei Mißbrauch nach besonderen Tarifen zu versichern. In 99% der Fälle wird man aber die Bauschentschädigung unbedenklich gestatten können. Man spart so an Verwaltungskosten und an Umtrieben bei den Versicherungsnehmern.

Auf Familienglieder, welche nur aushülfsweise in der Landwirtschaft tätig sind, läßt sich das Verfahren nicht wohl ausdehnen. Die Verhältnisse sind hier zu wechselnd, die Möglichkeit des Mißbrauchs erscheint zu groß, und endlich würden die Nichtbetriebsunfälle erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Da hier die Haftpflicht wenig oder keine Bedeutung hat, erscheint auch das Bedürfnis nach Versicherung nicht so stark. Will der Betriebsleiter auch diese Angehörigen versichern, so muß er sie persönlich anmelden.

Unsere Vorschläge fassen wir in folgender Formel zusammen:

„Die Anstalt versichert gegen eine Bauschentschädigung die Tag-
„löhner und andere vorübergehende fremde Angestellte. Die Ver-
„sicherung hat zum Gegenstande Unfälle aller Art, welche die Ver-
„sicherten an Tagen betreffen, da sie im Dienste des die Prämie
„entrichtenden landwirtschaftlichen Betriebsinhabers stunden. Die
„Prämie ist vom Betriebsinhaber zu bezahlen und und wird in
„einer Bauschsumme berechnet".

Sie beträgt für Güter:

unter	1 ha:	1	Monatsprämie	der betreffenden Klasse
von	1— 2,9 ha:	2	Monatsprämien	der betreffenden Klasse
„	3— 4,9 „	3	„	„ „ „ „

von	5— 9,9	ha:	4	Monatsprämien	der	betreffenden	Klasse
„	10—14,9	„	5	„	„	„	„
„	15—19,9	„	6	„	„	„	„
„	20—29,9	„	7	„	„	„	„

Für je 10 ha mehr wird eine weitere Monatsprämie verrechnet.

„Vertraglich für längere Zeit gebundene Taglöhner, die nicht nur „als Aushülfe tätig sind, müssen persönlich versichert werden. Die „Anstalt ist auch berechtigt, in Fällen außerordentlich starker Ver„wendung von Aushülfskräften besondere Prämien zu erheben oder „die Ausdehnung der Einzelversicherung zu verlangen."

e. Die Unfallverhütung.

Für die obligatorisch versicherten Betriebe wird vorgeschrieben, daß der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen alle Schutzmittel einführen müsse, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stande der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind. Für die freiwillige Versicherung geht diese Vorschrift zu weit.

Wir möchten als obersten Grundsatz in dieser Frage den aufstellen, daß der Betriebsinhaber, der seine Arbeiter freiwillig versichert, dadurch in Bezug auf die Pflicht der Unfallverhütung nicht schlechter gestellt werden darf, als der, welcher nicht versichert.

Das neue Obligationenrecht enthält folgende ziemlich weitgehende Bestimmungen:

Art. 339: „Der Dienstherr hat, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Dienstverhältnis und die Natur der Dienstleistung ihm billigerweise zugemutet werden darf, für geeignete Schutzmaßregeln gegen die Betriebsgefahren, für angemessene und gesunde Arbeitsräume und wo Hausgemeinschaft besteht, für gesunde Schlafräume zu sorgen".

Das soll auch für die Unfallanstalt genügen. Weitergehende Maßnahmen soll sie durch Prämienrabatte anstreben. Man kann Betrieben, die sich verpflichten, alle oder bestimmte Unfallverhütungsvorschriften der Anstalt zu beachten, einen Rabatt bis auf 20% gewähren. Anderseits sollen Betriebe, die eine außerordentliche Unfallgefahr haben, mit Prämienzuschlägen bis auf 50% belegt werden.

Auf diese Weise kann das erstrebenswerte Ziel, die Unfälle nicht nur zu entschädigen, sondern sie zu verhüten, allmählig erreicht werden.

Würde man bindende Vorschriften aufnehmen, so müßte dies viele Landwirte abschrecken, überhaupt eine Versicherung zu nehmen. Der Zweck würde also doppelt verfehlt.

Wir fassen das Gesagte in folgender Formel zusammen:

„Landwirtschaftliche Betriebe, die sich verpflichten, alle oder bestimmte von der Anstalt verlangte Einrichtungen zur Unfallverhütung einzuführen, erhalten Prämienrabatte bis auf 20 %. Betriebe, die erfahrungsgemäß eine außerordentliche Unfallgefahr aufweisen, können mit Zuschlägen bis auf 50 % der Mittelprämien belegt werden".

Für die Ausführung dieser Bestimmungen können die Art. 102—105 der obligatorischen Versicherung Anwendung finden.

f. Das Meldewesen.

Die freiwillige Versicherung einzelner Personen wird die An- und Abmeldung nicht entbehren können. Wenn hingegen ein Landwirt sämtliche Angestellte, inbegriffen die Taglöhner, versichert, so könnte man ihn von der Meldung des Personalwechsels entbinden. Bei der ersten Anmeldung gibt er an, wie viel ständige Angestellte er versichern will unter Bezeichnung ihrer Hauptbeschäftigung (Melker, Pferdeknecht, Güterknecht usw.). Tritt ein Dienstbote aus, so erlischt seine Versicherung; der Nachfolger gilt ohne besondere Anmeldung als versichert. Nur wenn es sich um Schaffung einer neuen Stelle handelt, oder wenn die alte Stelle unbesetzt bleibt, ist eine An- bezw. Abmeldung nötig. Für die eigenen Leute des Betriebsinhabers dagegen muß jede Veränderung angezeigt werden.

Die obligatorische Versicherung schreibt die Führung von Lohn- und Beschäftigungslisten vor. Für bäuerliche Verhältnisse erscheint diese Bestimmung als zwecklos. Die Aufzeichnungen beweisen nichts, da sie leicht nachträglich erstellt werden können. Notizen im Kalender über Ein- und Austritt der Arbeiter und Beschäftigung der Taglöhner haben keine Beweiskraft. Ein Kassenbuch wird nicht allgemein geführt. Traut man den Angaben eines Landwirtes nicht, so bildet die Erkundigung bei Nachbarn, dem Gemeinderate oder den Angestellten eine viel wirksamere Kontrolle als alle Register. Man kann auch die versicherten Arbeiter verpflichten, die verlangte Auskunft zu geben. Bei der Brand-, Vieh- und Hagelversicherung sind Täuschungen auch denkbar. Nirgends sucht man sie durch schriftliche Kontrollen zu verhindern. Auf dem Lande liegen die

Betriebsverhältnisse so offen da, daß ortskundige Personen die Zuverlässigkeit der Angaben leicht beurteilen können.

Die Vorschriften der obligatorischen Versicherung für die Anzeigepflicht können auch auf die freiwillige Versicherung der Landwirtschaft Anwendung finden. Einzig das „fortlaufende Verzeichnis" der Unfälle hat in bäuerlichen Verhältnissen keinen Sinn.

In gesetzmäßiger Fassung lautet unser Antrag:

„Die Personen, die sich oder ihre Angestellten versichern wollen,
„haben jeden zu Versichernden bei der Anstalt anzumelden. Betriebs-
„inhaber, welche sich und alle Angestellten, inbegriffen die Tag-
„löhner versichern, brauchen nachher nur Aenderungen in der Zahl
„der versicherten fremden Personen, aber nicht bloßen Personal-
„wechsel zu melden".

g. Versicherung und Haftpflicht.

In Artikel 128 des Gesetzes werden die Haftpflichtgesetze aufgehoben. Für die Ausdehnung der freiwilligen Versicherung wird es besonders wichtig sein, daß auch die Haftpflicht laut Obligationenrecht durch die Versicherung ersetzt werden kann. Artikel 129 sagt hierüber folgendes:

„Soweit die in Art. 128 bezeichneten Bundesgesetze außer Kraft treten, werden sie durch die Bestimmungen des Obligationenrechtes (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, fünfter Teil) ersetzt.

Jedoch haftet für einen Unfall, der einen Versicherten der Anstalt getroffen hat, ein Familienangehöriger desselben nur dann, wenn er den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Das gleiche gilt für den Arbeitgeber des Versicherten und für einen Familienangehörigen, Angestellten oder Arbeiter dieses Arbeitgebers, falls letzterer die ihm in der obligatorischen Versicherung obliegenden Prämienzahlungen geleistet hat oder, wenn der Unfall einen freiwillig Versicherten getroffen, falls der Arbeitgeber wenigstens die Hälfte der Prämien auf eigene Kosten übernommen und tatsächlich bezahlt hat."

Gegenüber dieser Bestimmung kann man namentlich die Frage aufwerfen, wie hoch denn die Prämie sein müsse, von welcher der Arbeitgeber mindestens die Hälfte bezahlt haben muß. In Art. 130 ist ausdrücklich bemerkt, daß dem Versicherten die gleichen Leistungen wie in der obligatorischen Versicherung zukommen müssen. In Art. 129

ist davon nichts gesagt. Der Bundesversammlung steht also offenbar das Recht zu, die Frage nach Gutfinden zu ordnen. Dieses Recht ist ihr übrigens auch für den Fall des Art. 130 eingeräumt. Sie kann auch jene Bestimmung wieder ändern.

Die höchste Leistung, die man verlangen darf, besteht wohl darin, daß der Arbeitgeber die Hälfte einer Prämie bezahlt hat, welche den Leistungen der obligatorischen Versicherung entsprechen würde. Wir wollen zunächst untersuchen, wie weit dies für unsere 4 Klassen zutrifft.

Die vierte Klasse entspricht ganz den Leistungen der obligatorischen Versicherung. Je nach der Unfallgefahr der Landwirtschaft würde bei einem Einkommen von Fr. 1050.— die Prämie betragen (mit 10% Zuschlag gegenüber dem abgelehnten Gesetze, siehe Seite 16):

bei 1 % Unfallgefahr: Fr. 10.50
„ 1 ½ % „ : „ 15.75
„ 2 % „ : „ 21.—
„ 2 ½ % „ : „ 26.25
„ 3 % „ : „ 31.50

Da der Bund ⅛ der Prämie bezahlt, würden folgende Beträge der Vorschrift entsprechen, daß der Landwirt mindestens die Hälfte einer Prämie, die den Leistungen der obligatorischen Versicherung entsprechen würde, bezahlt hätte:

bei 1 % Unfallgefahr: $\frac{10.50 - 1.31}{2}$ = Fr. 4.60
„ 1 ½ % „ : $\frac{15.75 - 1.97}{2}$ = „ 6.90
„ 2 % „ : $\frac{21.00 - 2.62}{2}$ = „ 9.20
„ 2 ½ % „ : $\frac{26.25 - 3.28}{2}$ = „ 11.50
„ 3 % „ : $\frac{31.50 - 3.94}{2}$ = „ 13.80

Wir haben in der ersten Klasse den Beitrag des Arbeitgebers auf Fr. 7.20 angesetzt. Er würde der Vorschrift noch voll entsprechen, vorausgesetzt, daß er ganz vom Arbeitgeber bezahlt wird, und die Unfallgefahr nicht mehr wie 1 ½ % beträgt.

Es ist allerdings wenig wahrscheinlich, daß die Landwirtschaft eine Unfallgefahr von nur 1 ½ % besitzt. Wir haben aber einmal für die

gefährlicheren Betriebe Zuschläge bis auf 50 % vorgesehen, womit die Minimalprämie bis auf Fr. 10.80 gesteigert werden kann. Sodann ist auch das mittlere Einkommen von Fr. 1050.—, von dem wir ausgegangen sind, etwas zu hoch. Die Landwirtschaft beschäftigt viele jüngere und ältere Leute, auch viele Arbeitskräfte mit geistigen und körperlichen Gebrechen. Dadurch wird der mittlere Lohn herabgedrückt. Bei den Rentabilitätserhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates ergab sich im Mittel von 1970 Abschlüssen der Jahre 1901—1910 ein Tagesverdienst, berechnet auf den erwachsenen Mann, von Fr. 2.55 inbegriffen den Wert der Nahrung. Eine Frauenleistung wurde z. B. als 4/5 Männertrag eingesetzt. Die Sonntage wurden für die Dienstboten, aber nicht für die Taglöhner mitgezählt. Multiplizieren wir im Hinblick hierauf mit 360 Tagen, so ergibt sich ein Jahresverdienst von Fr. 918.— für den erwachsenen Mann. Nun sind die Löhne allerdings in den letzten Jahren gestiegen. Sie betrugen seit Beginn der Erhebung:

1901	Fr. 2.17	1906	Fr. 2.71
1902	„ 2.20	1907	„ 2.69
1903	„ 2.39	1908	„ 2.72
1904	„ 2.28	1909	„ 2.87
1905	„ 2.52	1910	„ 2.93

Nehmen wir den höchsten Betrag, den des Jahres 1910, so ergeben sich Fr. 1055.— Jahresverdienst. Wir haben versucht, nachträglich zu berechnen, wieviel das auf den Kopf ausmacht. Für die Taglöhner ist es nicht mehr möglich, da die Originalbücher uns nicht mehr zur Verfügung stunden. Dagegen ließ es sich für die Dienstboten durchführen. Wir haben gefunden, daß 100 Männerarbeitstage 103 Personentagen entsprechen. Wenn wir im Hinblick auf die nichtberücksichtigten Taglöhner die Zahl auf 105 aufrunden, so kommen wir auf ein Einkommen pro Kopf von rund 1000 Fr.

Endlich darf man auch berücksichtigen, daß der Landwirt heute nur für Verschulden haftet; die Versicherung gibt es aber für alle Fälle.

Es liegt entschieden im Interesse der Arbeiter, daß die Bauern schon durch eine relativ niedrige Prämie sich von der Haftpflicht aus Obligationenrecht befreien können. Das wird die Arbeitgeber veranlassen, von der Versicherung Gebrauch zu machen. Damit wird aber auch für den Arbeiter besser gesorgt, als wenn er mit dem unversicherten Bauer prozessieren muß.

Aus allen diesen Erwägungen empfehlen wir folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der landwirtschaftliche Arbeitgeber genießt die Vorteile des Art. 129 „des Gesetzes, betreffend Einschränkung der Haftung aus Obligationen„recht, wenn er bei der Anstalt für einen Angestellten mindestens „Fr. 7.20 Jahresprämie bezw. Fr. 0.60 Monatsprämie auf eigene „Kosten übernommen und tatsächlich bezahlt hat."

Hier ist auch noch das Verhältnis zu Art. 335 des Obligationenrechtes zu regeln. Das Versicherungsgesetz sagt hierüber in Art. 130 folgendes:

„Wenn der Dienstpflichtige bei einer anerkannten Krankenkasse versichert ist und der Dienstherr wenigstens die Hälfte der Versicherungsbeiträge auf eigene Kosten zahlte, so darf im Krankheitsfalle das von der Kasse gewährte Krankengeld von dem gemäß Art. 335 des Obligationenrechtes (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, fünfter Teil) zu zahlenden Lohne abgezogen werden.

Bei Unfall hat der Dienstpflichtige keinen Anspruch auf Lohnzahlung, wenn er bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt obligatorisch versichert ist und der Dienstherr die ihm obliegenden Prämienzahlungen geleistet hat.

Dasselbe gilt im Falle der freiwilligen Versicherung, wenn dem Versicherten die gleichen Leistungen wie in der obligatorischen Versicherung zukommen und der Dienstherr wenigstens die Hälfte der Prämien auf eigene Kosten übernommen und tatsächlich bezahlt hat. Für die Fälle, wo die Versicherungsleistungen von den in Art. 72 und folgenden umschriebenen abweichen, wird der Lohnanspruch der Versicherten durch Beschluß der Bundesversammlung geordnet.

Das Gesetz ordnet hier nur den Fall von Art. 335 nicht aber den von Art. 344 des Obligationenrechtes. Die beiden Artikel lauten wie folgt:

Art. 335.

„Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag hat der Dienstpflichtige, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für eine verhältnismäßig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung.

Art. 344.

Wird der Dienstpflichtige in die Hausgemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen, so bildet der Unterhalt im Hause mit Nahrung und Wohnung, wo es nicht anders verabredet oder üblich ist, einen Teil der Löhnung.

Der Dienstherr hat in diesem Falle dem Dienstpflichtigen den Unterhalt mit Inbegriff der Pflege und ärztlichen Behandlung für eine verhältnismäßig kurze Zeit auch dann zu gewähren, wenn dieser durch Krankheit ohne eigenes Verschulden an der Leistung seiner Dienste verhindert wird."

Es ist klar, daß die Versicherungsanstalt für Arzt und Apotheker aufkommen muß und jedenfalls kein Recht hat, gestützt auf Art. 344 einen Teil vom Arbeitgeber zurückzufordern. Ebenso wenig kann der Arbeiter verlangen, daß er neben dem Krankengeld noch den vollen Lohn erhält. Einzig für den Unterhalt dürfte sich die Beibehaltung der Vorschrift von Art. 344, zweiter Absatz empfehlen. Dienstpflichtige, die in Hausgemeinschaft leben, sollen für eine verhältnismäßig kurze Zeit den Unterhalt im Hause des Dienstherrn auch dann beanspruchen können, wenn sie durch einen Unfall ohne eigenes Verschulden an der Leistung der Dienste verhindert sind. Der Anspruch soll aber dahinfallen, sobald der Dienstpflichtige auf Anordnung der Anstalt oder auch aus eigenem Entschlusse die Hausgemeinschaft verläßt.

Auch diese Bestimmungen sollen an die Voraussetzung geknüpft sein, daß der Arbeitgeber einen bestimmten Prämienbetrag selbst bezahlt hat und dem Dienstboten nicht abzieht.

Diesen Ausführungen würde folgende Vorschrift entsprechen:

„Landwirtschaftliche Arbeitgeber, die bei der Anstalt für einen „Angestellten mindestens Fr. 7.20 Jahresprämie bezw. Fr. 0.60 „Monatsprämie bezahlt haben, sind bei Unfall der betreffenden An„gestellten nicht verpflichtet, für eine verhältnismäßig kurze Zeit den „Barlohn (Art. 335 O. R.) und die ärztliche Behandlung (Art. 344 „O. R.) zu leisten. Hingegen haben sie für eine verhältnismäßig „kurze Zeit den Unterhalt mit Inbegriff der Pflege zu gewähren. „Auch diese Verpflichtung fällt dahin, sobald der Dienstpflichtige auf „Anordnung der Versicherungsanstalt oder aus eigenem Entschlusse „die Hausgemeinschaft verläßt.

„Werden die Minimalprämien der ersten Klasse im Sinne von „Artikel 7 Schlußabsatz erhöht, so steigen auch die vorstehend ge„nannten Ansätze entsprechend."

3. Die freiwillige Versicherung von Drittpersonen.

a. Allgemeines.

Auf dringenden Wunsch der Landwirtschaft hat der Gesetzgeber die freiwillige Versicherung von Drittpersonen aufgenommen. Sie wurde dann aber nicht nur auf die Landwirtschaft beschränkt, sondern in Art. 118 und 119 wie folgt geordnet:

Art. 118.

Die Anstalt versichert auf Begehren und für Rechnung
a. der Inhaber der in Art. 60 bezeichneten Betriebe,
b. der Inhaber anderer Betriebe, die selbst und deren sämtliche Angestellten und Arbeiter gemäß Art. 115 versichert sind,

Drittpersonen gegen Unfälle, für die die oben bezeichneten Betriebsinhaber wegen leichter Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig sind. Den verletzten Drittpersonen steht ein eigenes Forderungsrecht gegen die Anstalt zu.

Art. 119.

Die Bundesversammlung ordnet die Bedingungen der freiwilligen Versicherung von Drittpersonen.

Die Anstalt unterbreitet dem Bundesrate die nötigen Vorlagen.

Ein Bundesbeitrag kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung gewährt werden.

Wir haben uns hier nur mit der landw. Versicherung zu befassen. Für sie liegen auch schon Erfahrungen vor. So enthalten z. B. die Versicherungsbedingungen des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins folgende Bestimmungen:

§ 10.

Dem Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, resp. dem Versicherungsnehmer (§ 2, Ziffer a—i), welcher gleichzeitig entweder sich oder seine Angestellten und Dienstboten durch den schweizerischen landwirtschaftlichen Verein versichert hat, wird auch Versicherung gewährt gegen die Haftpflichtansprüche, welche nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes gegen ihn erhoben werden können für körperliche Unfälle, von welchen Dritte, nicht in seinem Dienste stehende Personen, durch seinen Landwirtschaftsbetrieb oder durch in die Versicherung einbezogene Nebenbeschäftigungen betroffen werden. — Selbständige Handwerker (inbegriffen deren Arbeiter), die bei einem Landwirt vorübergehend auf der „Stör" sind, ebenso Nachbarn, die sich gelegentlich ohne Löhnung aushelfen, gelten als Drittpersonen.

Die Jahresprämie beträgt 3.— Fr. (Klasse F) für Betriebe bis zu drei Hektaren, nebst 50 Rp. Zuschlag für jede weitere Hektare.

Bei Alpwirtschaft tritt an Stelle der Prämienberechnung nach Hektaren diejenige nach der Stückzahl des aufgetriebenen Viehes, wobei folgende Ansätze gelten:

3 Fr. für jeden Zuchtstier; 30 Rp. für jedes weitere Stück Großvieh und 10 Rp. für jedes Stück Kleinvieh.

Für die Versicherung landwirtschaftlicher Genossenschaften (Dresch-, Brenn-, Mosterei-, Viehzucht- Genossenschaften 2c.), für Lehr- und andere Anstalten mit Landwirtschaftsbetrieb, für Käsereien und Molkereien, für Gasthöfe und für Viehhändler, ferner aus der Benutzung von Motorrädern und Motorwagen wird die Prämie nach den Tarifen der Gesellschaft unter Gewährung eines Extra-Rabattes von 10% berechnet.

In der Klasse F wird von den Versicherungsgesellschaften an Stelle des haftpflichtigen Versicherungsnehmers dem oder den von einem Unfall Betroffenen im Falle von Tod, Invalidität, vorübergehender Erwerbsunfähigkeit oder Krankheit die gütlich vereinbarte oder gerichtlich festgesetzte Entschädigung ausgerichtet, im Maximum analog § 9 c, d. h. bis zu 6,000 resp. 25,000 Fr. (Siehe §§ 31—33).

Auch hier kann mit der am Schlusse des § 8 erwähnten Einschränkung die Versicherung ebenfalls nur für 9 und 6 Monate, und weniger abgeschlossen werden. Bei Versicherungen unter 6 Monaten ist jedoch stets die halbjährliche Prämie zu entrichten."

Im Versicherungsvertrage, den die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kt. Bern mit der „Helvetia" in Zürich abgeschlossen hat, finden wir folgende Bestimmungen:

„Die „Helvetia" deckt, auf Grund der vorstehenden und nachfolgenden weiteren, für die Haftpflichtversicherung maßgebenden Bestimmungen, die Haftpflicht, die dem Versicherungsnehmer gemäß den Bestimmungen des schweiz. Obligationenrechtes gegenüber seinen Bediensteten und dritten Personen aus landwirtschaftlichen Betriebsunfällen obliegt.

1. Die Ersatzpflicht der „Helvetia" beträgt höchstens Fr. 6000 ohne Zinsen und Prozeßkosten, wenn eine einzelne Person verunglückt, und Fr. 25,000, einschließlich Zinsen und Prozeßkosten, wenn mehrere Personen durch dasselbe Ereignis verletzt werden.

2. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich nicht auf die Familienglieder des Versicherungsnehmers.

3. Entschädigungen, die dem Haftpflichtberechtigten aus der vorstehenden Unfallversicherung gewährt werden, sind auf den Haftpflichtersatz anzurechnen.

4. Der Versicherungsnehmer ist gehalten, der Direktion der „Helvetia" von der Einleitung des Sühneversuches und des Haftpflichtprozesses sofort Kenntnis zu geben, ihr die Wahl und Instruktion des Anwaltes überlassen und alle zweckdienlichen Aufschlüsse und möglichen Nachweisungen mit Beförderung zu beschaffen.

Führt der Versicherungsnehmer selbst den Prozeß, so verliert er, unbeschadet einer allfälligen Schadenersatzpflicht, den Anspruch auf Kostenersatz.

5. Die „Helvetia" leistet, außer in den bereits angeführten Fällen, dem haftpflichtigen Arbeitgeber keine Entschädigung:

a) wenn der Unfall durch eine grobe fahrlässige Handlung oder Unterlassung des Betriebsunternehmers herbeigeführt worden ist;
b) wenn der Versicherungsnehmer eigenmächtig, ohne Zustimmung der „Helvetia", den Haftpflichtanspruch anerkannt hat;
c) wenn die Haftpflicht von der „Helvetia" abgelehnt worden ist und der Versicherungsnehmer nicht binnen drei Monaten, vom Tage der definitiven Ablehnung an gerechnet, gerichtliche Klage erhoben hat;
d) wenn innert zwei Jahren, vom Eintritt des Unfalles an gerechnet, keinerlei Ansprüche an die „Helvetia" gestellt worden sind.

6. Ist ein Unfall eingetreten, dessen Folgen die Versicherung betreffen können, so muß der Versicherungsnehmer spätestens binnen 10 Tagen, vom Unfalltage, resp. vom Tage an gerechnet, da er vom Schadenereignis Kenntnis erhalten hat, die „Helvetia" schriftlich benachrichtigen. Diese Anzeige hat genaue Mitteilungen über Ort, Zeit, Ursache und Verumständungen des Unfalles zu enthalten.

Dieselbe Anzeige ist innert derselben Frist von 10 Tagen zu erstatten, wenn an den Versicherungsnehmer ein durch die Versicherung gedeckter Haftpflichtanspruch gerichtlich oder außergerichtlich gestellt wird.

Der Versicherungsnehmer hat überdies alle ihm zukommenden sachbezüglichen Schriftstücke unverzüglich der „Helvetia" im Original vorzulegen und ihr auf Begehren jede weitere Auskunft zu erteilen.

Für Nachteile die daraus entstehen, daß der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kommt die „Helvetia" nicht auf.

7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Begehren und unter Mitwirkung der „Helvetia" eine gütliche Verständigung mit dem Ersatzberechtigten anzustreben. Ist diese Verständigung nicht möglich, so führt die „Helvetia" den Prozeß im Namen des Versicherungsnehmers, aber auf eigene Rechnung. Der Versicherungsnehmer hat die zur Prozeßführung erforderliche Vollmacht dem von der „Helvetia" bezeichneten Anwalte auszustellen. Dieselbe Verpflichtung liegt dem Versicherungsnehmer ob, wenn aus dem Unfalle neue Ansprüche nachträglich erhoben werden, oder wenn die „Helvetia" nachträglich auf Reduktion der Entschädigung klagen will."

b. Der Gegenstand der Versicherung.

Die Anstalt versichert auf Rechnung des Betriebsinhabers Drittpersonen gegen Unfälle, für die der Betriebsinhaber wegen leichter Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig ist. Wer sind diese Drittpersonen? Es sind Personen, die nicht Angestellte und Arbeiter des Betriebsinhabers sind. Zweifel können namentlich bei Handwerkern, die auf dem Gute tätig sind, entstehen. Soweit ein Dienstvertrag vorliegt, hat die Taglöhnerversicherung für sie aufzukommen, soweit Werkvertrag vorliegt, fallen sie unter die Drittpersonen. Die Vorschrift des schweizerischen landwirtschaft-

lichen Vereins hat viel für sich, daß selbständige Handwerker als Drittpersonen gelten, wenn sie bei einem Landwirt vorübergehend auf der „Stör" sind, wie auch Nachbaren, die sich gelegentlich ohne Löhnung aushalfen. Sobald der Landwirt neben der Drittpersonenversicherung auch die Taglöhnerversicherung besitzt, so ist die ganze Frage mehr nur noch eine interne Verwaltungsangelegenheit. Für diejenigen, die aber nur die Taglöhnerversicherung und keine Drittmannsversicherung nehmen, kann die Ordnung der Frage große wirtschaftliche Bedeutung bekommen. Jedenfalls muß die Trennung klar durchgeführt werden. Am besten ist es, wenn alle Betriebe neben der Drittpersonenversicherung auch die Taglöhnerversicherung nehmen.

Können Familienglieder auch Drittpersonen sein? Soweit sie mit dem Betriebsinhaber nicht in Hausgemeinschaft leben, sollte die Frage bejaht werden. Weiter wird man den Kreis nicht wohl ziehen dürfen.

Demgemäß kommen wir zu folgender Umschreibung des Gegenstandes der Drittmannsversicherung:

„Die Anstalt versichert auf Rechnung des Betriebsinhabers Dritt-
„personen gegen alle Unfälle, für die der Betriebsinhaber wegen
„leichter Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig ist.

„Leute, welche auf Grund eines Dienstvertrages in dem betreffenden
„Betriebe tätig sind, sowie Familienglieder, die mit dem Betriebs-
„inhaber in Hausgemeinschaft leben, werden nicht als Drittpersonen
„behandelt."

c. Die Leistungen der Versicherung.

Die Versicherung bezahlt die Forderungen von Drittpersonen an die versicherten Betriebsinhaber aus Unfällen, soweit die Betriebsinhaber wegen leichter Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig geworden sind.

In den Verträgen des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins wurde die Höchstleistung auf Fr. 6000, für eine Person und auf Fr. 25000, wenn mehrere Personen von gleichem Ereignis betroffen werden, beschränkt. Eine Grenze dürfte sich auch für die eidgenössische Anstalt empfehlen. Die Höhe wird davon abhängen, ob dem Verletzten noch ein weiteres Forderungsrecht über die versicherte Höchstsumme hinaus gegenüber dem Betriebsinhaber zusteht. Da es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt, erscheint die Aufhebung weiterer Entschädigungspflicht als billig.

Da aber die Drittpersonenversicherung nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch allen anderen Betriebsinhabern gewährt wird, läßt sich eine einheitlich feste Grenze nicht durchführen. Wenn z. B. eine große Fabrik durch Explosion zerstört wird, und mehrere Dutzend Drittpersonen verletzt werden, so kann unmöglich der gleiche Maßstab in Anwendung kommen, wie bei einem Bauer, dem die Pferde durchgebrannt sind. Einen Grundsatz möchten wir allerdings allgemein empfehlen; keiner soll mehr fordern können, als er erhielte, wenn er obligatorisch versichert wäre. Uns scheint, daß der Staat im Schutze des Eigentums auch zu weit gehen kann. Soll der Mann, der 10000 Fr. oder mehr Einkommen hatte, und nun infolge leichter Fahrlässigkeit eines Betriebsinhabers mit wenig Vermögen verletzt wird, wirklich vollen Schadenersatz verlangen können? Das ginge zu weit. Recht wird hier zum Unrecht. Auch der Betriebsinhaber hat Anspruch auf Schutz. —

Will man für den Fall, daß mehrere Personen von einem Unfall betroffen werden, einen Höchstbetrag für die Verpflichtung der Anstalt einsetzen, so könnte man ihn im Verhältnis zur Prämie feststellen, z. B. einen Kapitalwert im 5000 fachen Betrag der Prämie, wobei Renten in Kapitalwert umzurechnen sind.

Art. 129 des Gesetzes beseitigt übrigens auch die weitere Haftpflicht des Arbeitgebers aus Obligationenrecht bei leichter Fahrlässigkeit. Es ist wohl nur konsequent, wenn für die Drittmannsversicherung dasselbe gilt. Dabei muß allerdings der Fall ausgenommen werden, wo mehrere von gleichem Unfall betroffen werden und die Grenze der Verpflichtung der Anstalt überschritten wird, so daß die Drittpersonen weniger bekommen, als wenn sie obligatorisch versichert gewesen wären. Für diesen ungedeckten Betrag muß dann der Betriebsinhaber aufkommen.

Wir fassen unsere Vorschläge, wie folgt zusammen:

„Wird durch eine Drittperson an einen landwirtschaftlichen Be-
„triebsinhaber, welcher der Drittpersonenversicherung beigetreten ist,
„ein Forderungsrecht aus Unfall wegen leichter Fahrlässigkeit geltend
„gemacht, so übernimmt die Anstalt die Verhandlungen, die Kosten
„und die gütlich vereinbarte oder gerichtlich festgesetzte Entschädigung
„der Drittperson.

„Die Leistungen der Anstalt können aber für die einzelne Dritt-
„person nicht mehr betragen als die Drittperson erhielte wenn sie
„obligatorisch versichert gewesen wäre. Werden gleichzeitig mehrere

„Personen von gleichem Unfall betroffen, so kann die Entschädigungs-
„pflicht der Anstalt einen Kapitalwert im 5000fachen Betrag der
„vom Betriebsinhaber für die Drittpersonenversicherung entrichteten
„Jahresprämie nicht übersteigen.

„Den Drittpersonen steht gegenüber dem Betriebsinhaber ein über
„die Entschädigung durch die Anstalt hinausgehendes Forderungsrecht
„nur so weit zu, als die Anstalt für solche rechtskräftige Entschädi-
„gungen nicht eingetreten ist, welche die Drittperson erhalten hätte,
„wenn sie obligatorisch versichert gewesen wäre."

d. Die Prämien.

Es ist vorauszusehen, daß infolge der Einführung der eidg. Versicherung die Gerichte auch bei Entschädigung von Drittpersonen allmählig höhere Renten oder Kapitalabfindungen zusprechen werden, als dies bis anhin der Fall war. Man wird deshalb mit einer höheren Prämie rechnen müssen, als sie von den Privatgesellschaften erhoben worden ist. Immerhin muß beachtet werden, daß der Bund die Hälfte der Verwaltungskosten übernimmt, und keinen Profit machen will.

Im Vertrage des schweiz. landw. Vereins betrug die Jahresprämie für Betriebe bis zu 3 ha 3 Franken. Für jede weitere Hektar muß 50 Rp. Zuschlag bezahlt werden. Bei Alpwirtschaft wurde die Prämie nach der Stückzahl aufgetriebenen Viehes berechnet und zwar 3 Fr. für jeden Zuchtstier und 30 Rp. für jedes weitere Stück Großvieh und 10 Rp. für jedes Stück Kleinvieh.

Man wird damit rechnen müssen, daß der Bund etwas höherer Prämien bedarf. Namentlich fällt in betracht, daß die Abteilung voraussichtlich von der Anstalt selbst mit den Fällen belastet wird, da einer ihrer persönlich Versicherten durch leichte Fahrlässigkeit zu Schaden kommt. Die Abfindungsbeträge werden in solchen Fällen die heute von den Gerichten gesprochenen Entschädigungen meist übersteigen. Es scheint uns übrigens nicht billig zu sein, daß die Drittpersonenversicherung in solchen Fällen nach freiem Ermessen der Verwaltung voll belastet wird. Einen gerichtlichen Entscheid für solche interne Verteilung zwischen den einzelnen Abteilungen herbeizuführen, wäre auch nicht zweckmäßig. Wir möchten folgendes Verfahren empfehlen: Wenn ein bei der Anstalt persönlich Versicherter von einem Unfall betroffen wird, für den die Dritt-

personenversicherung haftbar gemacht werden kann, so untersucht die Verwaltung den Fall. Kommt sie zur Ueberzeugung, daß leichte Fahrlässigkeit vorliegt, so wird die Abfindung je zur Hälfte der Abteilung, in welcher der Mann persönlich versichert war, und der Abteilung für die Versicherung von Drittpersonen zur Last gelegt. Hätte das Gericht gesprochen, so wäre bei leichter Fahrlässigkeit wohl auch nicht die volle Entschädigung nach obligatorischer Versicherung bewilligt worden.

Die Höhe der Prämie hängt auch vom Bundesbeitrag ab. Art. 119 sagt, daß ein Bundesbeitrag nur auf dem Wege der Gesetzgebung gewährt werden kann. Die Landwirtschaft soll mit allem Nachdruck den sofortigen Erlaß eines solchen Gesetzes verlangen. Es ist von allergrößter Bedeutung, daß die Versicherung von Drittpersonen in der Landwirtschaft allgemein eingeführt wird. Wir haben schon in einem früheren Abschnitte (siehe S. 6) die Gründe dargelegt. Da der Gesetzgeber, entgegen unserem Wunsche die Drittpersonenversicherung an die Bedingung geknüpft hat, daß der Betriebsinhaber und seine sämtlichen Angestellten und Arbeiter versichert sind, so ist es doppelt notwendig, den Bauern die Versicherung möglichst zu erleichtern. Wir hatten früher einen Bundesbeitrag von 30 % empfohlen. Um aber den kleinsten Unternehmern mehr entgegenzukommen, schlagen wir einen einheitlichen Beitrag vor und zwar 3 Fr. auf den Betrieb. Laut Betriebszählung von 1905 hatte die Schweiz

252,496	landwirtschaftliche und Gärtnereibetriebe
124,692	industrielle und gewerbliche Betriebe mit Personal
5,602	„ „ „ „ ohne „
Summa 382,790	Betriebe.

Wenn alle Betriebe die Drittpersonenversicherung nehmen würden, so ergäbe sich ein Bundesbeitrag von Fr. 1,148,370. Da aber die Versicherung sich nur allmählig einleben wird, dürfte es sich einstweilen nur um einige 100,000 Fr. Bundesbeitrag handeln.

Der Bund hat die Pflicht, den kleinern Unternehmern diese Versicherung zu erleichtern. Tut er es nicht, so wird ein schwerer Unwille in allen den Fällen nicht ausbleiben, da er für versicherte Personen den Regreß gegenüber unversicherten Betriebsinhabern geltend machen will. Es werden viel durch den Abstimmungskampf geweckes Mißtrauen und manche Verstimmungen beseitigt werden, wenn die Bundesversammlung das Gesetz in dieser Weise ergänzt.

Wird dieser Bundesbeitrag gewährt, so könnte dann die Prämie auf 60 Rappen für die Hektar und das Jahr oder auf 30 Rappen für eine auf den Alpen gesömmerte Kuh und auf 3 Fr. für den gesömmerten Zuchtstier angesetzt werden. Die Anstalt müßte sich das Recht vorbehalten, je nach dem Rechnungsausfall die Prämien zu verändern. Für Betriebe ohne Land, für mit der Landwirtschaft verbundene Nebengewerbe müssen besondere Tarife erlassen werden.

Ein Kleinbauer mit 2½ ha Land hätte demgemäß folgende Gesamtprämie zu bezahlen, um die Drittpersonenversicherung zu erhalten:

1. Versicherung des Betriebsinhabers in der I. Klasse	Fr.	7.20
2. Taglöhnerversicherung (2 Monate)	„	1.20
3. Drittpersonenversicherung 2½ ha	„	1.50
Summa		9.90

Damit wäre er dann nicht nur selbst versichert, sondern auch von aller Haftung befreit, es sei denn, er wäre grob fahrlässig gewesen.

Auch dieser Betrag ist für den kleinen Landwirt noch hoch genug. Man darf aber hoffen, daß mit Hülfe von Belehrung und Aufmunterung durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen von der Versicherung doch stark Gebrauch gemacht werde.

Die Aufstellung zeigt auch, daß der Bundesbeitrag für diese Kleinbauern ein recht bescheidener ist und die Ergänzung durch die Subvention der Drittmannsversicherung durchaus geboten erscheint. Der Bundesbeitrag macht nämlich für unser Beispiel aus:

1. An die Versicherung des Betriebsinhabers	Fr.	1.—
2. An die Taglöhnerversicherung	„	0.17
Summa	Fr.	1.17
3. An die Drittpersonenversicherung	„	3.—
Summa	Fr.	4.17

Für einen Großbauer mit 40 ha, der sich und 7 Knechte in der dritten Klasse versichert, gestaltet sich die Rechnung wie folgt:

	Anteil des Landwirts Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Acht Personen in der III. Klasse zu Fr. 18.—	144.—	20.—
2. Taglöhnerversicherung 8 Monate zu Fr. 1.50	12.—	1.37
Summa	156.—	21.37
3. Drittpersonenversicherung	24.—	3.—
Summa	170.—	24.37

Der Kleinbauer erhält an die Gesamtprämie von Fr. 14.07 im Ganzen Fr. 4.17 gleich 30% Bundesbeitrag, der Großbauer bekommt an eine Gesamtprämie von Fr. 194.37 im Ganzen Fr. 24.37 gleich 12,5% Bundesbeitrag. Der Vergleich läßt erkennen, daß unsere Vorschläge nach möglichster Begünstigung der kleinen Betriebsinhaber streben.

Wir kommen somit zu folgenden Anträgen:

1.

„Wird ein bei der Anstalt unmittelbar Versicherter von einem „Unfall betroffen, für den die Anstalt auch laut Drittpersonenver„sicherung aufzukommen hätte, so stellt die Verwaltung zuerst fest, ob „leichte Fahrlässigkeit im Sinne der Drittpersonenversicherung vorliege. „Ist dies der Fall, so werden die Kosten je zur Hälfte auf die Ab„teilung, in welcher der Betroffene persönlich versichert war, und auf „die für Drittpersonenversicherung verteilt".

2.

„Der Bund leistet einen Beitrag von 3 Franken an jeden Be„trieb, welcher der Drittpersonenversicherung beitritt. Der Betriebs„inhaber hat für jede Hektar landwirtschaftliche Fläche 60 Rappen „Prämie zu bezahlen. Für Tiere, welche auf einer Weide gesömmert „werden, deren Fläche in der Versicherung nicht inbegriffen ist, muß „für einen Zuchtstier 3 Fr., für ein anderes Stück Großvieh 30 Rp., „für ein Stück Kleinvieh 10 Rp. bezahlt werden. Für landwirtschaftliche „Betriebe ohne Land und für mit der Landwirtschaft verbundene Neben„gewerbe können besondere Tarife aufgestellt werden. Die Anstalt ist „berechtigt, vorstehende Ansätze entsprechend den Rechnungsergebnissen „abzuändern."

4. Die Einheitsprämien für die landwirtschaftliche Versicherung.

Im Vertrage zwischen der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern und der „Helvetia" ist die Versicherung des Landwirts, seiner Familie, seiner Taglöhner und der Drittpersonen zusammengefaßt. Die Bestimmung lautet:

„Die „Helvetia" gewährt folgende Versicherungen:

1. Den Landwirten: Unfall-Versicherung für sich selbst und ihre Familienangehörigen, sowie ihre ständig angestellten Dienstboten gegen alle Unfälle in- und außer dem land- und hauswirtschaftlichen Betriebe, in Ver-

bindung mit der Versicherung gegen die Haftpflichtansprüche, die gegen den Landwirt von seinen Dienstboten, Taglöhnern oder von Drittpersonen aus land- und hauswirtschaftlichen Betriebsunfällen erhoben werden. Für die Taglöhner erstreckt sich die Versicherung nur auf Betriebsunfälle.

2. Den Armen- und Erziehungsanstalten: Unfallversicherung für ihre Vorsteher, Angestellten und Bediensteten gegen alle Unfälle in und außer dem land- und hauswirtschaftlichen Betriebe, in Verbindung mit der Versicherung gegen die Haftpflichtansprüche, die gegen die genannten Anstalten von den Vorstehern, Angestellten und Bediensteten oder von dritten Personen aus land- und hauswirtschaftlichen Betriebsunfällen erhoben werden.

3. Den schweizerischen landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, sowie Käsereien: Unfallversicherung für ihre Vorsteher, Lehrer, Zöglinge und Angestellten gegen alle Unfälle in- und außerhalb des Betriebes, in Verbindung mit der Versicherung gegen die Haftpflichtansprüche, die gegen die genannten Anstalten und Käsereien von den Vorstehern, Angestellten und Bediensteten oder dritten Personen aus Betriebsunfällen erhoben werden.

4. Den Brennerei-, Mosterei- und Dreschereigenossenschaften: Unfallversicherung für ihre Angestellten und Bediensteten gegen Betriebsunfälle in Verbindung mit der Versicherung gegen die Haftpflichtansprüche, die gegen die genannten Genossenschaften von den Angestellten und Bediensteten oder von dritten Personen aus Betriebsunfällen erhoben werden.

5. Den Viehzuchts- und Alpgenossenschaften: Unfallversicherung für ihre Angestellten und Bediensteten gegen Betriebsunfälle in Verbindung mit der Versicherung gegen die Haftpflichtansprüche, die gegen die genannten Genossenschaften von den Angestellten und Bediensteten oder von dritten Personen erhoben werden können."

Die Prämie wird, im Ganzen ausgehend von einer Grundprämie, nach der Hektarfläche berechnet. Wir geben nachfolgend nur den Tarif für die Landwirte wieder:

	Für eine Versicherung von		
	je Fr. 3000 für den Todes- und Ganzinvaliditätsfall und Fr. 3.— Tagesentschädigung	je Fr. 2500 für den Todes- und Ganzinvaliditätsfall und Fr. 2.50 Tagesentschädigung	je Fr. 2000 für den Todes- und Ganzinvaliditätsfall und Fr. 2.— Tagesentschädigung
	Fr.	Fr.	Fr.
Für die Landwirte (Art. 9, Ziff. 1 dieses Vertrages)			
a) bei einem Grundbesitz bis 5 Hektaren, Grundprämie	35.—	30.—	27.—
b) bei einem Grundbesitz bis 10 Hektaren, Zuschlag für jede weitere Hektare	3.75	3.15	2.70

	Fr.	Fr.	Fr.
c) bei einem Grundbesitz bis 15 Hektaren, Zuschlag für jede weitere Hektare	3.50	2.90	2.45
d) bei einem Grundbesitz bis 20 Hektaren, Zuschlag für jede weitere Hektare	3.25	2.65	2.20
e) bei einem Grundbesitz von mehr als 20 Hektaren, Zuschlag für jede weitere Hektare	3.—	2.40	2.—

Auch der im Jahre 1905 zwischen der Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande und der Assurance mutuelle vaudoise contre les accidents abgeschlossene Vertrag sah Einheitsprämien vor, die nach der Hektar abgestuft wurden. Sie betrugen Fr. 2.50 für die Hektar Acker-, Wiesland und Wald, mindestens aber Fr. 25.— und Fr. 3.50 für die Hektar Reben, mindestens aber 35 Fr. für den Betrieb. In den Alpen 50 Rappen für ein Stück Großvieh, 20 Rappen für ein Stück Kleinvieh, mindestens aber 25 Fr. für eine Alp. Die Haftpflichtversicherung gegen Drittpersonen ist in diesen Ansätzen nicht inbegriffen. Von diesen Bestimmungen ist aber wenig Gebrauch gemacht worden. Der Vertrag wurde unter dem 31. Dezember 1909 wieder gelöst.

Es wird zu prüfen sein, ob nicht auch die eidgenössische Anstalt das bernische System annehmen könnte. Grundsätzlich ist dagegen nichts einzuwenden. Jedenfalls kann es aber nicht das einzige Verfahren sein, da das Gesetz auch die Einzelversicherung von Familiengliedern und Angehörigen zuläßt und man niemand zwingen kann, seinen Betrieb gegen alle Risiken aus Unfall zu versichern.

Die Bemessung der Prämienhöhe ist auch bei diesem Verfahren schwierig. Die Fläche bildet sehr häufig keinen gerechten Maßstab für die Prämie, da die Arbeitsintensität sehr verschieden ist; z. B. Weide und Rebland.

Namentlich müssen die Nichtbetriebsunfälle Schwierigkeiten machen. Da oft auf einem kleinen Gute sehr viele Personen sind, die gelegentlich oder gar nicht mitarbeiten und deren Einbeziehung in die Gesamtversicherung die Anstalt viel mehr belastet, als der Prämienleistung nach der Fläche entspricht.

Es dürfte wahrscheinlich am besten sein, wenn man der Anstalt einstweilen nur das Recht gibt, solche Gesamtversicherungen nach der Fläche abzuschließen, die Ordnung dieser Versicherung aber erst vornimmt, wenn

mit den anderen Versicherungsarten Erfahrungen vorliegen. Wir empfehlen deshalb folgende Bestimmung:

„Die Anstalt kann Prämientarife erlassen, nach denen die Prämie „für die Versicherung der Einzelpersonen, der Taglöhner und Dritt„personen in einem Gesamtbetrage nach der Fläche festgesetzt wird".

5. Die Verwaltung der landwirtschaftlichen Versicherungsabteilungen.

Die oberste Leitung der Anstalt und somit auch der landwirtschaftlichen Abteilungen liegt in den Händen des Verwaltungsrates. Da die freiwillig Versicherten im Verwaltungsrate, der 40 Mitglieder zählt, nur 4 Vertreter haben, so wird die Landwirtschaft selbst dann dort nur wenig zur Geltung kommen, wenn der Bund einen Teil seiner 8 Vertreter aus den Kreisen der Landwirtschaft nehmen würde. Es scheint uns deshalb unerläßlich, daß der Verwaltung eine landwirtschaftliche Kommission mit beratender Stimme beigegeben wird. Das Gesetz enthält nichts, das die Einsetzung einer solchen Kommission verbieten würde. Sie soll aus 15 Mitgliedern bestehen, damit die verschiedenen Landesgegenden und Verhältnisse darin berücksichtigt werden können.

Die Mitglieder dieser Kommission können nicht nur der Verwaltung wertvollen Rat geben und so die Verbindung mit dem praktischen Leben und den Meinungen der landwirtschaftlichen Organisationen herstellen, sondern sie sind auch in erster Linie berufen, der Versicherung im Lande Verständnis und Freunde zu werben. So erblicken wir denn in einer solchen Kommission ein wichtiges Mittel für die Entwicklung und das Gedeihen der landwirtschaftlichen Versicherung. Wir empfehlen deshalb folgenden Antrag:

„Alle wichtigeren Geschäfte, welche die landwirtschaftliche Abteilung „betreffen, sollen von einer landwirtschaftlichen Kommission vorberaten „werden.

„Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern und wird vom Bundes„rate gewählt. Bei ihrer Zusammensetzung ist auf eine angemessene „Vertretung der landwirtschaftlichen Berufsverbände Rücksicht zu „nehmen."

Anhang

Zusammenstellung der Anträge des schweiz. Bauernsekretariates.

I. Organisation der landwirtschaftlichen Abteilung.

1. Alle wichtigeren Geschäfte, welche die landwirtschaftliche Abteilung betreffen, sollen von einer landwirtschaftlichen Kommission vorberaten werden.

Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern und wird vom Bundesrate gewählt. Bei ihrer Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der landwirtschaftlichen Berufsverbände Rücksicht zu nehmen.

II. Abgrenzung der Landwirtschaft von der obligatorischen Versicherung.

2. Die in der Landwirtschaft tätigen Personen unterstehen der obligatorischen Versicherung auch dann nicht, wenn im landwirtschaftlichen Betriebe Motoren benutzt werden oder der landwirtschaftliche Betrieb mit einem versicherungspflichtigen Gewerbe verbunden ist.

Angestellte der Landwirtschaft, die in einer versicherungspflichtigen Unternehmung des Betriebsinhabers tätig sind, müssen für diese Zeit vom Nebengewerbe versichert werden.

3. Wirtschaften, in denen in Verbindung mit Landwirtschaft Fuhrhalterei betrieben wird, haben diejenigen Angestellten und Arbeiter obligatorisch zu versichern, die überwiegend mit Fuhrleistungen für Drittpersonen beschäftigt werden. Für landwirtschaftliche Arbeiter, die nur aushülfsweise in der Fuhrhalterei mitarbeiten, besteht die Versicherungspflicht nicht.

4. Unter Fuhrhalterei versteht man solche Betriebe, die Zugtiere und Transportgeräte mit dem Zwecke halten, ausschließlich oder doch weit überwiegend Fuhrleistungen für Dritte gegen Entgelt gewerbsmäßig zu besorgen.

III. Umfang der freiwilligen Versicherung der Landwirtschaft.

5. In der landwirtschaftlichen Abteilung werden zur Versicherung zugelassen:

a. Die Inhaber und die Tätigen von solchen Betrieben, die erwerbsmäßig landw. Nutzpflanzen und Haustiere vermehren und ernähren.

b. Das Personal von Schulen und Anstalten mit Landwirtschaftsbetrieb.

c. Das Verwaltungspersonal landwirtschaftlicher Produktiv-, Kauf- und Verkaufsgenossenschaften.

d. Das Personal von Molkereien und Käsereien.

e. Die Preisrichter und das Personal landw. Ausstellungen.

Die Forstwirtschaft, Gärtnerei, Kellerwirtschaft, Brennerei, Molkerei, Käserei, der Handel mit Vieh und Bodenerzeugnissen, der Haushalt werden als Zweige der Landwirtschaft betrachtet, wenn sie mit einem landw. Betriebe verbunden sind.

Beträgt die der Forstwirtschaft gewidmete Fläche mehr als 10 ha, so ist sie nur dann als Teil des mit ihr verbundenen Landwirtschaftsbetriebes zu behandeln, wenn die der Landwirtschaft gewidmete Fläche größer ist als die Waldfläche.

Ausnutzung der zu einem Gute gehörenden toten Erdrinde durch Kiesausbeutung, Steinbrechen und dergl. ist nur soweit als Teil der Landwirtschaft zu behandeln, als sie durch die zum Gute gehörenden menschlichen und tierischen Arbeitskräfte als Neben- und Füllarbeit betrieben wird.

6. Die landwirtschaftliche Abteilung versichert gegen Betriebsunfälle, die den Versicherten in der Landwirtschaft oder auch in anderen Betrieben betroffen und gegen Nichtbetriebsunfälle, soweit die Unfälle eine Krankheit, eine Invalidität oder den Tod zur Folge hatten.

IV. Leistungen und Prämien.

7. Die landwirtschaftliche Abteilung gewährt die Versicherung in vier Klassen.

In der ersten Klasse hat der Arbeitgeber oder der Versicherte eine Prämie von Fr. 7.20 im Jahr oder von 60 Rappen im Monat zu entrichten. Die Leistungen sind die gleichen wie die der obligatorischen Versicherung (Art. 72bis—100 des Gesetzes), es treten aber an Stelle der Leistungen in Prozenten des Lohnes feste Beträge und zwar:

Ein Krankengeld von	50	Rp.	im	Tag
Eine Invalidenrente für gänzliche Erwerbsunfähigkeit von	10.—	Fr.	im	Monat
Eine Hinterlassenenrente von im ganzen höchstens	8.—	„	„	„
für Witwen von	5.—	„	„	„
für erwerbsunfähige Witwer von . . .	5.—	„	„	„
für jedes Kind von	2.50	„	„	„
für Vollwaisen von	3.—	„	„	„
für Eltern, Großeltern und Geschwister zusammen von	3.—	„	„	„

In der zweiten Klasse beträgt die Jahresprämie Fr. 12.60 oder Fr. 1.05 im Monat; das Krankengeld und die Renten sind doppelt so hoch wie in der ersten Klasse.

In der dritten Klasse steigt die Jahresprämie auf Fr. 18.—, die Monatsprämie auf Fr. 1.50; das Krankengeld und die Renten sind dreimal so hoch, wie in der ersten Klasse.

In der vierten Klasse werden Prämien und Leistungen, abgesehen vom Bundesbeitrag, ganz nach den Grundsätzen der obligatorischen Versicherung in Prozenten des Lohnes berechnet.

Die Renten der drei ersten Klassen werden erhöht, wenn die Geschäftsergebnisse dies gestatten. Genügen die Prämien nicht, um die oben genannten Renten zu zahlen, so werden die Prämien entsprechend erhöht.

8. Die Anstalt versichert gegen eine Bauschentschädigung die Taglöhner und andere vorübergehende fremde Angestellte. Die Versicherung hat zum

Gegenstande Unfälle aller Art, welche die Versicherten an Tagen betreffen, da sie im Dienste des die Prämie entrichtenden landwirtschaftlichen Betriebsinhabers stunden. Die Prämie ist vom Betriebsinhaber zu bezahlen und wird in einer Bauschsumme berechnet.

Sie beträgt für Güter

unter	1 ha:	1	Monatsprämie der betreffenden Klasse
von	1— 2,9 ha:	2	Monatsprämien " "
"	3— 4,9 "	3	" " "
"	5— 9,9 "	4	" " "
"	10—14,9 "	5	" " "
"	15—19,9 "	6	" " "
"	20—29,9 "	7	" " "

Für je 10 ha mehr wird eine weitere Monatsprämie verrechnet.

Vertraglich für längere Zeit gebundene Taglöhner, die nicht nur als Aushülfe tätig sind, müssen persönlich versichert werden. Die Anstalt ist auch berechtigt, in Fällen außerordentlich starker Verwendung von Aushülfskräften besondere Prämien zu erheben oder die Ausdehnung der Einzelversicherung zu verlangen.

9. Landwirtschaftliche Betriebe, die sich verpflichten, alle oder bestimmte von der Anstalt verlangte Einrichtungen zur Unfallverhütung einzuführen, erhalten Prämienrabatte bis auf 20 %.

Betriebe die erfahrungsgemäß eine außerordentliche Unfallgefahr aufweisen, können mit Zuschlägen bis auf 50 % der Mittelprämie belegt werden.

10. Die Anstalt kann Prämientarife erlassen, nach denen die Prämie für die Versicherung der Einzelpersonen, der Taglöhner und Drittpersonen in einem Gesamtbetrage nach der Fläche festgesetzt wird.

V. Meldewesen.

11. Die Personen, die sich oder ihre Angestellten versichern wollen, haben jeden zu Versichernden bei der Anstalt anzumelden. Betriebsinhaber, welche sich und alle Angestellten, inbegriffen die Taglöhner, versichern, brauchen nachher nur Aenderungen in der Zahl der versicherten fremden Personen, aber nicht bloßen Personalwechsel zu melden.

VI. Einschränkung des Obligationenrechtes.

12. Der landwirtschaftliche Arbeitgeber genießt die Vorteile des Art. 129 des Gesetzes betreffend Einschränkung der Haftung aus Obligationenrecht, wenn er bei der Anstalt für einen Angestellten mindestens Fr. 7.20 Jahresprämie bezw. Fr. 0.60 Monatsprämie auf eigene Kosten übernommen und tatsächlich bezahlt hat.

13. Landwirtschaftliche Arbeitgeber, die bei der Anstalt für einen Angestellten mindestens Fr. 7.20 Jahresprämie, bezw. Fr. 0.60 Monatsprämie bezahlt haben, sind bei Unfall der betreffenden Angestellten nicht verpflichtet, für eine verhältnismäßig kurze Zeit den Barlohn (Art. 335 O.-R.) und die ärztliche Behandlung (Art. 344 O.-R.) zu leisten. Hingegen haben sie für eine

verhältnismäßig kurze Zeit den Unterhalt mit Inbegriff der Pflege zu gewähren. Auch diese Verpflichtung fällt dahin, sobald der Dienstpflichtige auf Anordnung der Versicherungsanstalt oder aus eigenem Entschlusse die Hausgemeinschaft verläßt.

Werden die Minimalprämien der ersten Klasse im Sinne von Artikel 7 Schlußabsatz erhöht, so steigen auch die vorstehend genannten Ansätze entsprechend.

VII. Die landwirtschaftliche Versicherung von Drittpersonen.

14. Die Anstalt versichert auf Rechnung des Betriebsinhabers Drittpersonen gegen alle Unfälle, für die der Betriebsinhaber wegen leichter Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig ist.

Leute, welche auf Grund eines Dienstvertrages in dem betreffenden Betriebe tätig sind, sowie Familienglieder, die mit dem Betriebsinhaber in Hausgemeinschaft leben, werden nicht als Drittpersonen behandelt.

15. Wird durch eine Drittperson an einem landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, welcher der Drittpersonenversicherung beigetreten ist, ein Forderungsrecht aus Unfall wegen leichter Fahrlässigkeit geltend gemacht, so übernimmt die Anstalt die Verhandlungen, die Kosten und die gütlich vereinbarte oder gerichtlich festgesetzte Entschädigung der Drittperson.

Die Leistungen der Anstalt können aber für die einzelne Drittperson nicht mehr betragen, als die Drittperson erhielte, wenn sie obligatorisch versichert gewesen wäre. Werden gleichzeitig mehrere Personen vom gleichen Unfall betroffen, so kann die Entschädigungspflicht der Anstalt einen Kapitalwert im 5000fachen Betrag der vom Betriebsinhaber für die Drittpersonenversicherung entrichteten Jahresprämie nicht übersteigen.

Den Drittpersonen steht gegenüber dem Betriebsinhaber ein über die Entschädigung durch die Anstalt hinausgehendes Forderungsrecht nur so weit zu, als die Anstalt für *solche* rechtskräftige Entschädigungen nicht eingetreten ist, welche die Drittperson erhalten hätte, wenn sie obligatorisch versichert gewesen wäre.

16. Wird ein bei der Anstalt unmittelbar Versicherter von einem Unfall betroffen, für den die Anstalt auch laut Drittpersonenversicherung aufzukommen hätte, so stellt die Verwaltung zuerst fest, ob leichte Fahrlässigkeit im Sinne der Drittpersonenversicherung vorliege. Ist dies der Fall, so werden die Kosten je zur Hälfte auf die Abteilung, in welcher der Betroffene persönlich versichert war, und auf die für Drittpersonenversicherung verteilt.

17. Der Bund leistet einen Beitrag von 3 Franken an jeden Betrieb, welcher der Drittpersonenversicherung beitritt. Der Betriebsinhaber hat für jeden Hektar bewirtschafteter Fläche 60 Rappen Prämie zu bezahlen. Für Tiere welche auf einer Weide gesömmert werden, deren Fläche in der Versicherung nicht inbegriffen ist, muß für einen Zuchtstier 3 Franken, für ein anderes Stück Großvieh 30 Rappen, für ein Stück Kleinvieh 10 Rappen bezahlt werden. Für landwirtschaftliche Betriebe ohne Land und für mit der Landwirtschaft verbundene Nebengewerbe, können besondere Tarife aufgestellt werden. Die Anstalt ist berechtigt diese Ansätze entsprechend den Rechnungsergebnissen abzuändern.

(Fortsetzung von Seite 2 des Umschlages.)

Nr. 20. Sechster Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates. 1903.

Nr. 21. Siebenter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates. 1904.

Nr. 22. Der Entwurf für ein schweizerisches Zivilgesetzbuch in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen besprochen vom schweizerischen Bauernsekretariate. Vierter Teil: Das Obligationenrecht.

Nr. 23. Stenogramm der Verhandlungen der ordentlichen Delegiertenversammlung des schweizer. Bauernverbandes vom 20. März 1905 in Bern.

Nr. 24. Der Verkehr mit Wein in den eidgenössischen Niederlagshäusern.

Nr. 25. Achter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates. 1905.

Nr. 26. Stenogramm der Verhandlungen der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizer. Bauernverbandes vom 17. Februar 1906 in Bern.

Nr. 27. Beiträge für die Verordnungen zum schweizerischen Lebensmittelgesetze. II. Teil. Fleisch und Fleischwaren, Most, Obst, Gemüse und Eier.

Nr. 28. Die Stellung der Landwirtschaft zum bundesrätlichen Entwurfe eines Bundesgesetzes betr die Kranken- und Unfallversicherung (vom 10. Dezember 1906). Gutachten und Vorschläge des schweizer. Bauernsekretariates.

Nr. 29. Neunter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates. 1906.

Nr. 30. Stenogramm der Verhandlungen der ordentlichen Delegiertenversamm. lung des schweizerischen Bauernverbandes vom 2. Sept. 1907 in Bern.

Nr. 31. Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage in der Schweiz. Erster Teil. Die Verhältnisse der schweizer. Landarbeiter in Vergangenheit und Gegenwart, dargestellt vom schweizer. Bauernsekretariate.

Nr. 32. Zehnter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates. 1907.

Nr. 33. Die für die Landwirtschaft wichtigen Bestimmungen der kantonalen Einführungsgesetze zum schweizer. Zivilgesetzbuche.

Nr. 34. Die Einführung eines schweizer. Getreide- und Mehlmonopols und die Landwirtschaft. Gutachten des schweizer. Bauernsekretariates.

Nr. 35. Der Einfluß des neuen Zolltarifes auf die Lebenshaltung der schweizer. Bevölkerung, unter besonderer Berücksichtigung der Lage der industriellen und gewerblichen Lohnarbeiter.

Nr. 36. Elfter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates. 1908.

Nr. 37. Stenogramm der Verhandlungen der Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernverbandes und des Bauernsekretariates. 1909.

Nr. 38. Zwölfter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates. 1909.

Nr. 39. Dreizehnter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates. 1910.

Nr. 40. Die landwirtschaftl. Arbeiterfrage in der Schweiz. Zweiter Teil Vorschläge zur Lösung des Problems.

Nr. 41. Stenogramm der Verhandlungen der Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernverbandes und des Bauernsekretariates. 1911.

Nr. 42. Vierzehnter Jahresbericht: 1911.

Sämtliche Publikationen sind auch in französischer Sprache erschienen.

3 0112 061900624

47.243